Feldkommandantur
12 JUN 1940
Abt.: Ic Nr. 255/40 geh.
Nur für den Dienstgebrauch!
Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Wehrkr. Bücherei V
Wehrkreisbücherei V Stuttgart
Eing.: 18. 6. 40 Nr. Z 23.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

6. Jahrgang | Berlin, den 21. November 1939 | Blatt 23

Inhalt: Aufhebung einer Warnung. S. 347. — Wiederzulassung von Firmen. S. 347. — Widerruf steuerlicher Bescheinigungen zur Erlangung öffentlicher Aufträge. S. 347. — Warnung vor einer Firma. S. 347. — Ausschließung von Firmen. S. 348. — Der Wehrmachturlauberverkehr zwischen der Front bzw. dem besetzten Gebiet und der Heimat, und umgekehrt. S. 348. — Auswahl der Aufklärungsflieger des Heeres. S. 349. — Beförderungen der Ergänzungsoffiziere, Offiziere z. D. und wiederverwendeter Offiziere a. D., d. B. a. D. einschl. z. V. während des Kriegszustandes. S. 349. — Gefechtsbezeichnungen H Gru. Kdo. C. S. 351. — Wehrkreisersatzdepots. S. 351. — Personal der Art. Offz. v. Pl. S. 351. — Techn. Beamte (P) für leichte Pi. Kol. S. 351. — Bearbeitung von Familienunterhaltsangelegenheiten. S. 351. — Durchreise von Urlaubern in Uniform durch Schweizer Gebiet. S. 352. — »Besondere Vorkommnisse« und andere wichtige Vorfälle im Heer. S. 352. — Belehrung der Truppe über Strafen und Strafvollstreckung im Kriege und bei besonderem Einsatz. S. 358. — Benachrichtigung der Familienangehörigen bei Verlusten. S. 359. — Personalangelegenheiten der Musikmeister. S. 359. — Auskunftsorganisation für Ersatz und Urlauber. S. 359. — Verleihung von Disziplinarstrafgewalt. S. 359. — Überweisung von ehemaligen Angehörigen der Sonderabteilungen an die Polizeibehörde. S. 359. — Schafthöhen für Marschstiefel. S. 360. — Berichtigung der Anlagen J 424 und J 430. S. 360. — B-Patrone. S. 360. — Schubhebel für 2 cm Flak 30-Waffe. S. 360. — Einführung der Gurttrommel 34. S. 360. — f. J. G. 33. S. 361. — Lackieren der Batteriepläne. S. 361. — Koordinatenschieber 1 : 25000 und 1 : 50000. S. 361. — Schießen mit tschechischen Geschützen. S. 361. — Schußtafeln für lg. 21 cm Mrs. S. 362. — Entschädigung für dienstlich benutztes, nichtwehrmachteigenes Bild- und Filmgerät bei den Prop. Kpn. S. 362. — Einführung der Gasschutzhaube. S. 362. — Lagerung der Nebelkerzen in Befestigungen. S. 362. — Vorläufige Richtlinien für die Auswahl, Ausbildung und Ernennung von Ergänzungsbeamten (Beamte auf Kriegsdauer) des gehobenen technischen Dienstes. S. 363. — Bearbeitung der Personalangelegenheiten der technischen Beamten des Heeres. S. 363. — Planen für landesübliche Fahrzeuge. S. 363. — Aufstellen von Feldzeugdienststellen. S. 364. — Deckblätter für Vorschriften zum Einlegen in das Gerät. S. 364. — Belieferung der Truppe mit Eisen- und Stahlerzeugnissen; Belieferung der Wehrmacht mit Kraftfahrzeugersatzteilen. S. 364. — Auflockerung der Sicherheitsbestimmungen für Schießen. S. 366. — Verhältnis zwischen Truppe und Verwaltung. S. 366. — Zuständigkeit der Verpflegungssätze (Nr. 14 und 15 H. Dv. 86/1). S. 367. — Fortfall der Truppenbezeichnung in Fahrscheinen, Frachtbriefen, Bescheinigungen usw. S. 367. — Dienstgradangabe bei Offizieren. S. 368. — Dienststempel für das Ersatzheer. S. 368. — Zahlmeister für Eisb. Stellw. Kol. S. 368. — Aufbewahrung der Kriegsstammrollenblätter. S. 368. — Pistolenpatronen 08 mit Stahlhülse. S. 368. — Verschießen polnischer Inf. Patronen aus deutschen Gewehren und M. G. S. 368. — Zielliniенprüfer nach K. A. N. 1106. S. 369. — Ausstattung der Nachrichtentruppe mit Leuchtpistolen und Leucht- und Signalmunition. S. 369. — Änderung von Druckvorschriften. S. 369. — Ausgabe von Deckblättern. S. 370.

Kraftfahrtechnischer Anhang. S. 65—67.

793. Aufhebung einer Warnung.

Die im Jahre 1936 der Firma G. E. Fischer, Tirschtiegel, Kr. Meseritz, gegenüber ausgesprochene Warnung ist aufgehoben worden.

O. K. W., 4. 11. 39
— 65 a 19 — W Stb/W Rü (III c).

794. Wiederzulassung von Firmen.

1. Die mit O. K. W. 65 a 19 W Stb/W Rü (III c) Nr. 1136/39 vom 25. 3. 1939 (H. M. 1939 Nr. 228) ausgeschlossene Bauglaserei und Glasgroßhandlung Andreas Neubauer, Inhaber Bruno Neubauer, Kiel, Elisabethstr. 10, ist zu Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht wieder zugelassen worden.

2. Der mit W Stb/W Rü 15424/36 g D vom 17. 3. 1937 (H. M. 1937 Nr. 177) ausgeschlossene frühere Geschäftsführer der Firma Dera, Städtehygiene- und Wasserbau GmbH., Wiesbaden, Wilhelm Radermacher, Wiesbaden, Richard-Wagner-Str. 26, ist als beratender Ingenieur für Wasserversorgungs- und Wasserreinigungsanlagen für den ganzen Bereich der Wehrmacht wieder zugelassen worden.

O. K. W., 7. 11. 39
— 65 a 19 — W Stb/W Rü (III c).

795. Widerruf steuerlicher Bescheinigungen zur Erlangung öffentlicher Aufträge.

Das Finanzamt Ulm (Donau) teilt mit, daß es die der Firma Dr. Karl Höhn, Buchdruckerei in Ulm, Hafenbad 17, zur Erlangung öffentlicher Aufträge erteilten steuerlichen Bescheinigungen mit sofortiger Wirkung widerrufen hat. Damit ist die Firma ohne weiteres von Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht vorläufig ausgeschaltet.

O. K. W., 9. 11. 39
— 65 a 19 — W Stb/W Rü (III c).

796. Warnung vor einer Firma.

Die Firma Erich Fritz Welsch & Co., Unternehmen für Anfertigung von Bekleidungsstücken, Königsberg (Pr.), Straße der SA. Nr. 25, ist auf die Liste derjenigen Personen und Firmen gesetzt worden, denen gegenüber Vorsicht geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 14. 11. 39
— 65 a 19 — W Stb/W Rü (III c).

797. Ausschließung von Firmen.

1. Der Bauingenieur August Daniels, Köln (Rhein), Pfälzerstr. 24, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Der Fuhrunternehmer Wilhelm Rinau, Insterburg, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

3. Der Kaufmann und Vertreter für Lagereinrichtungsgegenstände Karl v. Haryes, bisher wohnhaft Berlin-Dahlem, Gelfertstr. 40, jetzt Auerbach/Bergstraße, An der Bergstr. 20, und der Malermeister Erich Mulertt, Klein-Machnow b. Berlin, An der Stammbahn 63, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

4. Die Bekleidungswerkstätten Ernst Lüder, Berlin NO 18, Neue Königstr. 83, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

5. Die Firma Süddeutsche Sattler- und Polsterwarenvertrieb G. m. b. H., Brenner & Reibhardt, Stuttgart-N, Schillerstr. 27, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 14. 11. 39
— 65 a 19 — W Stb/W Rü (III c).

798. Der Wehrmachturlauberverkehr zwischen der Front bzw. dem besetzten Gebiet und der Heimat, und umgekehrt.

1. Der Wehrmachturlauberverkehr zwischen der Front bzw. dem besetzten Gebiet und der Heimat und umgekehrt wird ab **14. 11. 1939** neu geregelt.

2. Von diesem Zeitpunkt ab verkehren auf den aus Anl. 1 ersichtlichen Strecken Fronturlauberzüge. Sie werden zur Unterscheidung von den Wehrmachturlauberzügen der Ersatzwehrmacht (Wu) mit Fu bezeichnet.

Anlage 1 S. 371

Die Fu werden, was Fahrplan, Geschwindigkeit und Ausrüstung anlangt, den Schnellzügen des öffentlichen Reiseverkehrs gleichgestellt. Auf mittleren und großen Entfernungen werden sie — soweit verfügbar — aus Durchgangswagen gebildet und mit einem Verpflegungswagen versehen.

In den mit Verpflegungswagen ausgestatteten Zügen ist bei geringer Kürzung der wie bisher für die Urlaubsreise auszugebenden kalten Kost die einmalige Ausgabe eines warmen Eintopfgerichtes vorgesehen. Einzelheiten hierzu befiehlt Heeresverwaltungsamt gesondert.

3. In den Abfahrtsgebieten werden die Reichsbahndirektionen, falls erforderlich, für Zubringerzüge zu den Abfahrtsbahnhöfen der Fu sorgen. Von den Knotenbahnhöfen des Heimatgebietes und von dem Endbahnhof fahren die Urlauber mit Personenzügen (nicht D- und Eilzügen) des öffentlichen Verkehrs in ihre Heimatorte weiter.

Um von dem Endbahnhof des Fu eine reibungslose Weiterbeförderung von Urlaubern mit Zügen des öffentlichen Verkehrs zu gewährleisten, hat der Transportführer dem Bahnhofsvorsteher eines Unterwegsbahnhofes eine Vormeldung zu übergeben. Aus dieser muß die Anzahl der Urlauber, die über den Endbahnhof hinausfahren, getrennt nach Zielbahnhöfen hervorgehen. Falls es sich um so niedrige Zahlen handelt, daß diese Urlauber ohne Schwierigkeiten mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs weiterbefördert werden können (höchstens bis zu 50) ist die Vormeldung nicht erforderlich.

4. Da also ab 14. 11. 1939 für den Urlauberverkehr ausreichende und gute Verbindungen zur Verfügung stehen, haben von diesem Zeitpunkt ab alle Wehrmachtangehörigen einschl. Offiziere und Beamte und die Angehörigen der der Wehrmacht unterstehenden Formationen des Reichsarbeitsdienstes — sowohl der Front als auch des besetzten Gebietes — für die Durchführung ihrer Urlaubsreisen bei Hin- und Rückfahrt auf allen Entfernungen die Fu zu benutzen. Eine Benutzung der Züge des öffentlichen Verkehrs ist außer im Zubringerdienst usw. (s. Ziff. 3) verboten.

Der Chef des Transportwesens wird nach Inkrafttreten dieser Regelung die Überwachung der Züge des öffentlichen Verkehrs auf mißbräuchliche Benutzung durch Fronturlauber anordnen.

5. Die Fahrpläne der Fu sowie die Anzahl der in den einzelnen Fu zur Verfügung stehenden Plätze werden von den Reichsbahndirektionen des Frontbereichs der Etra West, den zuständigen Bv. T. O. und den Transportkommandanturen baldmöglichst mitgeteilt werden.

Ein Verzeichnis sämtlicher Fu wird sofort nach Fertigstellung der Etra West und dem Bv. T. O. Oberost zur Verteilung über die A. O. K. (Bv. T. O.) bis zu den Kompanien usw. unmittelbar vom R. V. M. zugehen.

6. Die Regelung der Urlauberquote nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Transportraumes und die Belegung der Fu für Hin- und Rückfahrt ist Sache der A. O. K. (Bv. T. O.) im Benehmen mit dem Bv. Rb.

7. Die zunächst vorgesehenen Verkehrstage der Fu gehen aus anliegendem Belegungsplan hervor. Bis auf weiteres werden die Züge im »Turnus A« verkehren. Eine Unterbrechung des Verkehrs der Fu an Weihnachten und Neujahr 1939/40 erfordert einen vorübergehenden Übergang auf den »Turnus B«.

Anlage 2 S. 372

Ein späterer zeitweiliger oder endgültiger Übergang auf den »Turnus B« kann im Bedarfsfall mit Genehmigung des Transportchefs erfolgen.

8. Die Urlaubsdauer einschl. Hin- und Rückreisetag muß für die Benutzer ein und derselben Fu-Verbindung bei allen Urlaubsreisen die gleiche sein, da sonst Doppelbelegungen der gleichen Züge für die Rückfahrt vorkommen können. Sie beträgt mit Ausnahme einer vorübergehenden Verkürzung der Urlaubsdauer im Dezember 1939 und Januar 1940, die durch die Verkehrsunterbrechung an Weihnachten und Neujahr bedingt ist, bis auf weiteres 14 Tage (s. Anl. 2).

Als Hinreisetag gilt der Tag, an dem der Fu aus dem Frontgebiet, als Rückreisetag der Tag, an dem der Fu aus der Heimat abfährt.

Die auf dem anliegenden Belegungsplan aufgedruckte Tabelle der sich ergebenden Urlaubsdauer ist durch die A. O. K. als bindend an die für die Urlaubserteilung zuständigen Stellen zu befehlen.

9. Die den Urlaub erteilenden Dienststellen haben jedem Urlauber außer dem Urlaubsschein je einen vereinfachten Wehrmachtfahrschein für Hin- und Rückfahrt einschl. der Fahrt auf den Anschlußstrecken auszustellen (Muster 8 H. Dv. 69).

Die Fahrscheine für die Benutzung der Fu sind neben den vorgesehenen Angaben mit dem Vermerk zu versehen: »Hinreise mit Fu Nr. ..... am ..... (Datum) um ..... (Abgangszeit) von Bahnhof ..... bis Bahnhof .....« Der Vermerk für die Rückreise lautet entsprechend. Außerdem haben die Fahrscheine einen Hinweis zu enthalten, daß die Benutzung von D- und Eilzügen des öffentlichen Verkehrs verboten ist.

Die Urlauber sind verpflichtet, für die Urlaubsfahrten die Fu bis zu dem im Wehrmachtfahrschein angegebenen Bahnhof zu benutzen. Zuwiderhandlungen sind zu bestrafen.

10. Bei der Mitnahme von Gepäck ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein Packwagen nicht mitgeführt wird und Gepäck im Operationsgebiet nicht aufgegeben werden kann.

11. Im Interesse der Ordnung auf den z. T. stark belasteten Einsteigebahnhöfen im Operations- bzw. besetzten Gebiet sind die Urlauber möglichst in geschlossenen Trupps zu den Einsteigebahnhöfen zu führen.

Wo erforderlich sind auf diesen Bahnhöfen durch die zuständigen A. O. K. im Einvernehmen mit den Bv. Rb. Bahnhofswachen einzurichten.

12. Außerdem ist von den für diese Bahnhöfe zuständigen A. O. K. für jeden Fu (Hin- und Rückfahrt) ein erfahrener und energischer Offizier als Transportführer zu bestimmen, der mit Hilfe einer Zugwache in Stärke von 1 Uffz. und 4 Mann für die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung während der Fahrt und auf den Unterwegsbahnhöfen sorgt.

Für die Zugwache muß ein Abteil in der Nähe des Transportführers bereitgestellt sein.

Die Rückfahrt von Transportführer und Zugwache zu ihrem Truppenteil regelt das zuständige A. O. K.

13. Die Etra West gibt für die A. O. K. der Westfront, Bv. T. O. Oberost (Lodz) für das Besatzungsheer im Osten auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen Dienstanweisungen für Transportführer und Zugwachen heraus.

Ebenso haben die vorgenannten Stellen ein Merkblatt über das Verhalten der Urlauber aufzustellen und für Verteilung bis zu den Kompanien usw. Sorge zu tragen. Dabei ist das Verhalten der Urlauber gegenüber dem Bahnpersonal und das Verbot von Eingriffen in den Bahnbetrieb besonders zu berücksichtigen.

14. Etra West und Bv. T. O. Oberost berichten erstmals zum 15. 12. 1939 an Chef des Transportwesens über die Bewährung vorstehender Urlaubsregelung. Etwaige Änderungswünsche usw. sind bei dieser Gelegenheit vorzubringen.

15. Die mit »Allgemeinen Heeresmitteilungen« vom 7. 10. 1939 S. 286 Nr. 658 getroffene Regelung wird außer Kraft gesetzt.

O. K. W., 14. 11. 39

— 43 z 20 — Chef des Transportwesens (I b).

799. Auswahl der Aufklärungsflieger des Heeres.

Das Heer hat für die ihm unterstellten Aufklärungsstaffeln (F) und (H) die erforderlichen Beobachter zu stellen.

Die richtige Auswahl dieser Beobachter ist ausschlaggebend für Führung und Truppe des Heeres.

Neben der Wehrfliegertauglichkeit und sonstiger voller Eignung sind freiwillige Meldungen für die Auswahl von besonderem Wert. Ich mache allen Kommandeuren die nachdrückliche Förderung dieser Frage zur Gewinnung tüchtigen und einsatzbereiten Beobachterpersonals zur Pflicht. Hinsichtlich der militärischen Vorbildung kommen nur solche Soldaten in Frage, die die erforderliche taktische Grundausbildung besitzen. Aus Ergänzungseinheiten in kurzfristiger Ausbildung hervorgegangenen Soldaten fehlen erfahrungsgemäß die erforderlichen taktischen Vorbedingungen.

Die Ausbildung der Beobachter erfolgt auf Sonderlehrgängen von viermonatiger Dauer bei den Aufklärungsfliegerschulen der Luftwaffe.

Eine spätere Versetzung der Offiziere zur Luftwaffe ist nicht vorgesehen.

Zur Ausbildung sind von den Generalkommandos des Feldheeres den Stellvertretenden Generalkommandos zum 1. jeden Monats, erstmals zum 1. 1. 1940, namhaft zu machen:

1. aktive Oberleutnante und Leutnante,
2. Offiziere d. B. unter 35 Jahren,
3. Offizieranwärter im Feldwebelrang,
4. aktive Unteroffiziere, die nach Persönlichkeit und Leistung Gewähr bieten, als Beobachter voll zu genügen.

Ein Merkblatt über das Untersuchungsverfahren wird den Generalkommandos besonders zugehen.

Ob. d. H., 16. 11. 39

— 6939/39 — P 1 (V).

800. Beförderungen der Ergänzungsoffiziere, Offiziere z. D. und wiederverwendeter Offiziere a. D., d. B. a. D. einschl. z. V. während des Kriegszustandes.

I. Ergänzungsoffiziere.

1. Ergänzungsoffiziere, die sich als Truppenführer vor dem Feinde besonders bewährt haben, können zur Überführung zu den aktiven Truppenoffizieren vorgeschlagen werden, wenn die Aussicht besteht, daß sie sich auch für die Truppenoffizieren vorbehaltenen höheren Kommandostellen eignen werden.

Die Vorschläge sind an keinen Termin gebunden; sie sind von Fall zu Fall dem O. K. H. (PA) a. d. D. mit Stellungnahme der Zwischenvorgesetzten vorzulegen.

Wird dem Vorschlag stattgegeben, ist eine spätere Rücküberführung zu den Ergänzungsoffizieren nicht beabsichtigt; die Offiziere laufen entweder als Truppenoffiziere aus oder werden — nach Kriegsende —, wenn sie die Eignung für höhere Stellen nicht besitzen, z. D. gestellt.

2. Für den Rest des laufenden Beförderungsjahres (bis 1. 6. 1940) können in teilweiser Erweiterung der in den H. M. 1939 S. 17 Nr. 41 gesetzten Grenzen vorgeschlagen werden:

a) zum Oberst und entsprechenden Dienstgraden:
   Oberstleutnante mit R. D. A. bis 1. 10. 1936 einschl. (wie bisher),

b) zum Oberstleutnant und entsprechenden Dienstgraden:
   Majore mit R. D. A. bis 1. 4. 1936 einschl. (bisher 1. 4. 1935),

c) zum Major und entsprechenden Dienstgraden:
   Hauptleute mit R. D. A. bis 1. 4. 1934 einschl. (bisher 1. 3. 1934).

Diese Grenzen sind lediglich Anhalt für Planungen, Rückschlüsse auf den Ablauf der Beförderungen können aus ihnen nicht gezogen werden.

Über die innerhalb der vorgenannten R. D. A.-Grenzen stehenden Offiziere können Beförderungsvorschläge (Beurteilungen in einfachster Form ohne Seite 1 des Beurteilungsmusters, jedoch unter Angabe des R. D. A.) zum 1. 1. 1940 a. d. D. durch die Generalkommandos bzw. stellv. Generalkommandos — von höheren Stäben unmittelbar — dem O. K. H. (PA) vorgelegt werden, wenn sich die Offiziere in Feld- oder Heimatdienststellen voll bewährt haben; Offiziere zu a und b jedoch nur, wenn sie sich mindestens seit 1. 8. 1936 ununterbrochen im aktiven Wehrdienst befinden.

Anlage z. St. 373

Die für die Friedensbeförderung gestellten Bedingungen hinsichtlich des Lebensalters, des Innehabens bestimmter Stellen bzw. der Eignung für solche entfallen.

Für die zum 15. 4. 1939 gem. H. M. 1939 S. 17 Nr. 41 für eine Beförderung vorgeschlagenen Offiziere genügt — Weiterbewährung vorausgesetzt — eine kurze Meldung, daß sich an dem Beförderungsvorschlag (Beurteilung) nichts geändert hat.

Sofern Majore und entsprechende Dienstgrade gem. Chef PA Nr. 300/39 g. PA (4) I/II vom 24. 1. 1939 *) zur »Sonderbeförderung« vorgeschlagen worden sind, ist bei diesen in gleicher Weise zu verfahren, weil Sonderbeförderungen während des Krieges entfallen, ihre Beförderungsmöglichkeit jedoch nach den unter b genannten Beförderungsgrenzen gegeben ist. Auch diese Meldungen sind dem O. K. H. (PA) auf gleichem Wege wie die Beurteilungen zum 1. 1. 1940 vorzulegen.

II. Offiziere z. D.

1. Offiziere z. D. können während des Krieges bei besonderer Bewährung in Feld- und Heimatstellen befördert werden, wenn sie mit einer Dienststelle beliehen sind, die dem ihnen durch Beförderung zuzuweisenden höheren Dienstgrad entspricht und sie nach den unter I. aufgeführten Beförderungsgrundsätzen der Ergänzungsoffiziere zur Beförderung heranstehen.

Gleichzeitig mit einer Beförderung werden Offiziere z. D. bei den Ergänzungsoffizieren des Heeres zunächst für die Kriegsdauer wieder angestellt.

Die Vorschläge sind an keinen Termin gebunden, sie sind von Fall zu Fall dem O. K. H. (PA) a. d. D. vorzulegen.

2. An Stelle einer Beförderung nach 1. kann bei Hauptleuten z. D. wie im Frieden die Verleihung des Charakters als Major und die Gewährung der Zulage zum Unterschiedsbetrag zwischen Ruhegehalt und Gehalt nach Bes. Gr. 6 beantragt werden (vgl. H. M. 1939 S. 17 Nr. 41, Nr. 10 — Truppenteile und Dienststellen des Feldheeres haben sich hierzu gegebenenfalls die entsprechenden Unterlagen (Heeresmitteilungen) bei Heimatdienststellen zu beschaffen).

III. Wiederverwendete Offiziere a. D., d. B. a. D. einschließlich solcher, die z. V. gestellt sind.

A. Dienstgrade vom char. Leutnant einschl. bis char. Major einschl. und entsprechende Dienstgrade.

1. Offiziere a. D. usw., die bereits vor dem 1. 8. 1939 eine vierwöchige Auswahlübung mit dem Ziel auf Übernahme als Offizier d. B. erfolgreich beendet hatten, können dem O. K. H. (PA) nach dreimonatiger Bewährung in einer Stelle des Feld- oder Ersatzheeres noch für eine Anstellung als Offizier d. B. nach den im Frieden gültig gewesenen Bestimmungen vorgeschlagen werden. Die Auswahlübung kann auf die dreimonatige Bewährungszeit angerechnet werden. Offiziere, die für eine Anstellung geeignet erachtet werden, sind von ihren Truppenteilen bzw. Dienststellen dem zuständigen Wehrbezirkskommando unter Übersendung einer Beurteilung mit Angabe des Vor- und Zunamens, Geburtsdatums und des Dienstgrades namhaft zu machen. Das Wehrbezirkskommando hat sodann die Vorschlagsliste nach Muster 7 D 3/8, Teil I aufzustellen bzw. bereits ausgefüllte Vorschlagslisten durch die Eintragung der Dienstzeit und eines Auszuges aus der Beurteilung ergänzt dem O. K. H. (PA) a. d. D. vorzulegen.

Die Vorlage der Vorschläge ist an keine Frist gebunden.

2. Offiziere a. D. usw., die vor dem 1. 8. 1939 keine Auswahlübung abgeleistet haben, können dem O. K. H. (PA) auf Grund 6monatiger Bewährung in einer Stelle des Feld- oder Ersatzheeres zur Beförderung vorgeschlagen werden, und zwar

a) char. Leutnante, char. Oberleutnante und char. Hauptleute (Rittmeister) zur Beförderung zu ihrem Dienstgrad,

b) pat. Leutnante und pat. Oberleutnante zur Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad,

c) pat. Hauptleute (Rittmeister) zur Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad, char. Majore zur Beförderung zu ihrem Dienstgrad, wenn sich die Offiziere während einer Dauer von 6 Monaten in einer Stelle der Stellengruppe B der KStN durch besondere Leistungen im Bereich der fechtenden Truppe (einschl. rückwärtiger Dienste im Bereich der Feldtruppen) ausgezeichnet, als Führer entsprechender Einheiten oder in selbständigen Stellen (Referenten) des O. K. W., des O. K. H. (einschl. BdE) oder in den Stäben der stellv. Generalkommandos (Wehrkreiskommandos) besonders bewährt haben. Offiziere, die für eine Beförderung für geeignet erachtet werden, sind von ihren Truppenteilen bzw. Dienststellen dem zuständigen Wehrbezirkskommando unter Benutzung nachstehenden Musters *) vorzuschlagen. Der Kommandeur des Wehrbezirks hat sodann festzustellen, ob Gründe außerdienstlicher Art dem Antrage auf Beförderung entgegenstehen und die Vorschlagsliste mit einem entsprechenden Vermerk dem O. K. H. (PA) a. d. D. einzureichen. Belastende Tatsachen sind kurz anzugeben.

Die Bestimmungen der Nr. 73 der H. Dv. 75, Abschn. 9 finden auf diese Offiziere keine Anwendung.

3. Die unter 2. genannten Offiziere sind nach ihrer Beförderung nicht in den Listen der Offiziere d. B. zu führen, sondern weiterhin gesondert als Offiziere a. D., d. B. a. D. bzw. z. V. Frist für erstmalige Vorlage der Vorschläge bei O. K. H. (PA) durch die Wehrkreiskommandos = 1. 4. 1940.

B. Dienstgrade vom pat. Major einschl. aufwärts.

(H. Dv. 75, Abschn. 9, Nr. 73.)

Wiederverwendete Offiziere z. V. bzw. a. D., die sich in Feld- und Heimatdienststellen besonders bewährt haben, können zur Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad vorgeschlagen werden, wenn sie die nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllen. Die Vorschläge sind an keinen Termin gebunden, sie sind von Fall zu Fall dem O. K. H. (PA) a. d. D. vorzulegen.

1. Pat. Majore, Oberstleutnante und char. Oberste sowie entsprechende Dienstgrade:

Eine Beförderung kann nur vorgeschlagen werden, wenn der Vorzuschlagende mit einer Dienststelle beliehen ist, die dem ihm durch Beförderung zuzuweisenden höheren Dienstgrad entspricht, er sich in dieser Stelle besonders bewährt hat und

a) beim Vorschlag zum Oberstleutnant usw. insgesamt 5 volle Jahre tatsächliche Dienstzeit als pat. Major,

b) beim Vorschlag zum Oberst usw. insgesamt 4 volle Jahre tatsächliche Dienstzeit als pat. Oberstleutnant

aufzuweisen hat.

Da es auch im Kriege Planstellen für Oberste (W) bei den Ergänzungsoffizieren nicht gibt, können Oberstleutnante (W) zur Beförderung nicht vorgeschlagen werden.

*) Verteilt nur bis Gen. Kdos und Ämter des Hauses.

*) Dieser Verfügung als Anlage beigefügt

2. Pat. Oberſte und Generale ſowie entſprechende Dienſtgrade:

   Wie III. B. 1) ſinngemäß, wobei für pat. Oberſte eine abgeleiſtete Dienſtzeit von 4 Jahren, für pat. Generalmajore und pat. Generalleutnante eine ſolche von 3 Jahren in ihrem Dienſtgrade zugrunde zu legen iſt.

3. Bei einem Beförderungsvorſchlag iſt der Nachweis der unter 1. und 2. geforderten tatſächlich abgeleiſteten Dienſtzeit durch amtliche Unterlagen oder beglaubigte Abſchriften zu erbringen.

IV.

Die Möglichkeiten, in Kommandeur- und Generalſtabsſtellen des Feldheeres verwendete Offiziere d. B. des neuen Heeres und wiederverwendete Offiziere nach Abſchn. III A und B für die Dauer des Kriegszuſtandes zu den aktiven Truppenoffizieren zu überführen, wird von Fall zu Fall geprüft werden. Es wird ſich hierbei jedoch nur um Ausnahmen handeln können, die beſondere Leiſtungen vorausſetzen.

V.

Mit dieſer Verfügung entfällt in der H. Dv. 75, Abſchn. 9, die Nr. 74 und iſt zu ſtreichen.

Wiederverwendete inaktive charakteriſierte Offiziere fallen unter H. Dv. 75, Abſchn. 9, Nr. 73.

O. K. H., 10. 11. 39
— 7050/39 — P 1
— 8050/39 — P 3 (II).

801. Gefechtsbezeichnungen H.Gru. Kdo. C.

Zur Eintragung in den Wehrpaß uſw. aller Soldaten, die im Bereich des H. Gru. Kdo. C eingeſetzt waren, ſind folgende Bezeichnungen feſtgelegt:

1. Vorfeldkämpfe zwiſchen Moſel und Rhein ab 3. 9. 1939,
2. Angriffsgefechte zwiſchen Saar und Hornbach 16. bis 18. 10. 1939,
3. Abwehrbereitſchaft an der Oberrheinfront ab 3. 9. 1939,
4. Einſatz im rückwärtigen Operationsgebiet H. Gru. Kdo. C ab 3. 9. 1939.

O. K. H., 9. 11. 39
Gen St d H/Ausb Abt (I a).

802. Wehrkreiserſatzdepots.

Bis auf weiteres ſind Soldaten von Feldtruppenteilen, die aus den Wehrkreiſen V, VI und XII ſtammen, von den Feldtruppenteilen, den Kriegs- oder Leichtkrankenkriegslazaretten oder den Reſervelazaretten im Weſten nicht gemäß H. Dv. 75 Abſchnitt 19 den zuſtändigen Erſatztruppenteilen, ſondern den Wehrkreiserſatzdepots der genannten Wehrkreiſe zu überweiſen.

O. K. H. (BdE), 4. 11. 39
— 11660/39 — AHA (I a VIII).

803. Perſonal der Art. Offz. v. Pl.

Das Perſonal der ehemaligen Art. Offz. v. Pl. der Oſtfront aus den Wehrkreiſen I, II, III und VIII iſt inzwiſchen einer anderen Verwendung im Feldheer zugeführt worden. Dieſes hochwertige Fachperſonal, Beamte bzw. Beamtenanwärter des gehobenen und mittleren Meßdienſtes, Oberfeuerwerker und Angeſtellte (Zeichner), wird für andere Aufgaben dringend benötigt. Die derzeitigen Dienſtſtellen der früheren Angehörigen der Art. Offz. v. Pl. haben dieſes Perſonal beſchleunigt zu ſeinen Friedensdienſtſtellen in Marſch zu ſetzen und von den betr. ſtellv. Gen. Kdos. Erſatz anzufordern. Eintreffen des Perſonals in den Heimatwehrkreiſen iſt von den ſtellv. Gen. Kdos. an BdE/AHA/In 4 zu melden.

O. K. H. (BdE), 17. 11. 39
— 12449/39 — AHA I a (VIII).

804. Techn. Beamte (P) für leichte Pi. Kol.

Für die I. Pi. Kol. (mot) (K. St. N. Nr. 741 vom 1. 10. 37), I. Pi. Kol. (behelfsm. K. St. N. Nr. 743 vom 8. 9. 39), I. Geb. Pi. Kol. (mot) (K. St. N. Nr. 746 vom 1. 10. 38) und die I. Ldw. Pi. Kol. (K. St. N. Nr. 743 [Lw] vom 1. 10. 36) wird über die z. Z. gültige Stärke hinaus

ein Beamter des gehob. techn. Dienſtes (Pi)

bewilligt.

Eine Änderung der K. St. N. wird erſt bei Neudruck vorgenommen.

O. K. H. (BdE), 16. 11. 39
— 4256/39 — AHA/St. A. N.

805. Bearbeitung von Familienunterhaltsangelegenheiten.

Nachſtehender Erlaß wird hiermit zur Kenntnis des Heeres gebracht.

Miniſterpräſident Generalfeldmarſchall
Göring
Vorſitzender des Miniſterrats für die Reichsverteidigung
und
Beauftragter für den Vierjahresplan.
St. M. I. 9699

Berlin, 19. Oktober 1939.
W 8, Leipziger Str. 3.

An

die außerpreußiſchen Landesregierungen
(mit Überdrucken für die Regierungspräſidenten, Landräte und Oberbürgermeiſter),

den Reichskommiſſar für das Saarland
(mit Überdrucken für Regierungspräſident, die Landräte und Oberbürgermeiſter),

die Landeshauptmänner in der Oſtmark
(mit Überdrucken für die Landräte und Oberbürgermeiſter),

die Preußiſchen Regierungspräſidenten
(mit Überdrucken für die Landräte und Oberbürgermeiſter),

den Stadtpräſidenten der Reichshauptſtadt Berlin
(mit Überdrucken für den Oberbürgermeiſter und die Bezirksämter),

den Reichskommiſſar für die Wiedervereinigung Öſterreichs mit dem Deutſchen Reich (Verwaltung der Stadt Wien) in Wien, Rathaus.

Nachrichtlich an:

die Reichsminiſter,

die Reichsverteidigungskommiſſare,

die Reichsſtatthalter,

den Reichskommiſſar für die Wiedervereinigung Öſterreichs mit dem Deutſchen Reich in Wien, Parlament,

die Oberpräſidenten.

Betrifft: Bearbeitung der Familienunterhaltsangelegenheiten.

Der Reichsminister des Innern und der Reichsfinanzminister haben in dem Runderlaß vom 15. 9. 1939 (RMBliV. S. 1930) Bestimmungen über die Bearbeitung der Familienunterhaltsangelegenheiten erlassen.

Ich erwarte, daß die Behörden und Beamten, die die Anträge auf Familienunterhalt bearbeiten, diese Bestimmungen mit größtem Verständnis und im Bewußtsein der Verantwortung für die Tragweite, die ihre Entscheidung für die Betroffenen hat, vollziehen. Alle Sachbearbeiter haben sich einer zuvorkommenden Haltung zu befleißigen und sich fernzuhalten von kleinlichem und überheblichem Bürokratismus; sie müssen sich stets vor Augen halten, welche schwere Sorge die Kriegersfrau belastet. Verstöße gegen diese Grundsätze sind strengstens und rücksichtslos zu ahnden. Der Beamte ist für das Volk da und nicht umgekehrt. Seine Arbeit hat Dienst am Volk zu sein!

Der Familienunterhalt ist völlig getrennt von der öffentlichen Fürsorge durchzuführen. Langes Warten, insbesondere Schlangestehen der Empfänger von Familienunterhalt, muß unter allen Umständen vermieden werden.

Werden Anträge auf Familienunterhalt gestellt, bei deren Entscheidung die Anwendung der allgemeinen Härteklausel (Nr. 68c des Runderlasses vom 11. 7. 1939 in der Fassung der Ziff. 11 des Runderlasses vom 2. 10. 1939 — RMBliV. S. 2079 —) in Betracht kommt, so ist die Entscheidung von den Dezernenten der Abteilung für Familienunterhalt oder dem Behördenvorstand selbst zu treffen, sofern der Sachbearbeiter glaubt, dem Antrage nicht entsprechen zu können. Läßt sich auf diesem Wege eine zufriedenstellende Regelung nicht erreichen, so ist an die Aufsichtsbehörde zu berichten.

Die Reichsverteidigungskommissare ersuche ich, die stimmungsmäßige Auswirkung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Familienunterhalts zu beobachten und mir und dem Reichsminister des Innern gegebenenfalls zu berichten.

Dieser Erlaß ist allen Beamten bis zur untersten Stelle vorzulesen.

Göring

Der Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsfinanzministers vom 15. 9. 1939 ist mit H. V. Bl. 1939 Teil B Nr. 421 bekanntgegeben.

O. K. H. (BdE), 10. 11. 39
— 31 e 37 — H Haush (A).

---

806. Durchreise von Urlaubern in Uniform durch Schweizer Gebiet.

Der Durchgangsverkehr von deutschen Wehrmachtangehörigen in Uniform auf dem Reichsbahnhof in Basel sowie den Grenzübergangsstellen Singen, Gottmadingen und Erzingen ist mit der schweizerischen Neutralität bei der gegenwärtigen politischen Lage nicht zu vereinbaren und muß daher unterbleiben. (Die Übereinkunft vom 9. 7. 1867 gilt insoweit nur für Friedenszeiten).

H. V. Bl. 1937 Nr. 614 wird hierdurch bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

O. K. H., 2. 11. 39
— B 31 d — Abt H (III c).

---

807. „Besondere Vorkommnisse" und andere wichtige Vorfälle im Heer.

A. Allgemein.

1. »Besondere Vorkommnisse« und andere wichtige Vorfälle im Heer sind vom 1. 12. 1939 ab nach den folgenden Bestimmungen zu behandeln und zu melden.

Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

Erlaß über »Besondere Vorkommnisse« — H. M. 1935 Nr. 292,

Erlaß über »Mißhandlungen« — H. M. 1936 Nr. 194,

Erlaß über Selbstmorde und Selbstmordversuche — H. M. 1935 Nr. 49,

Erlaß über unerlaubte Entfernungen und Fahnenflucht — »Der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht Nr. 3001. 4. 39 g Abw III (W) v. 1. 4. 39 — Jahresverfügung 1939 — lfd. Nr. 78 und 79«.

2. Die folgenden Bestimmungen gelten auch für das Ersatzheer während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht unter Beachtung der H. Dv. g 2 und H. Dv. 75.

Für das Feldheer ist entsprechende Anordnung durch Generalstab des Heeres (Generalquartiermeister) ergangen. Vgl. H. M. 1939 Nr. 748.

B. Besondere Vorkommnisse.

I. Begriff.

»Besondere Vorkommnisse« sind Ereignisse in der Wehrmacht und in Verbindung mit der Wehrmacht,

1. denen eine besondere Bedeutung für die Beurteilung des inneren Gefüges der Truppe zukommt,
2. die geeignet sind, die öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen.

II. Als »besondere Vorkommnisse« gelten insbesondere:

1. Ereignisse politischer Art, die die Wehrmacht oder das Ansehen der Wehrmacht in der Öffentlichkeit berühren (vgl. »Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht Nr. 2649/35 J (IV a) vom 8. 6. 35«),
2. erhebliche Sachschäden (z. B. Brand, Einsturz, Sabotage, Diebstahl an Heeresgut usw.) an Einrichtungen der Wehrmacht,
3. Entsendung von Hilfskommandos bei Notständen (z. B. Hochwasser, Waldbrand usw.),
4. Massenunfälle von Wehrmachtangehörigen in und außer Dienst,
5. schwere Unglücksfälle und Todesfälle von Zivilpersonen, die durch Wehrmachtangehörige oder Einrichtungen der Wehrmacht hervorgerufen sind,
6. Todesfälle von Offizieren, Sanitätsoffizieren usw. und Beamten im Offizierrang — einschließlich Selbstmordversuchen — (vgl. Abschnitt D),
7. Ehren- und Gerichtsverfahren gegen Offiziere, Sanitätsoffiziere usw. und Beamte im Offizierrang,
8. Rettungstaten durch Heeresangehörige. Vgl. Sammelband I Dauererlasse aus den Heeresverordnungsblättern S. 50 Nr. 146.

(Mißhandlungen und Selbstmorde sind außer den Fällen nach Ziff. 6 nicht mehr als »besonderes Vorkommnis« zu melden. Vgl. Abschnitt C und D.)

III. Meldeverfahren:

1. Meldung an den Standortältesten.

a) Alle Dienststellen eines Standortes melden sämtliche Ereignisse, die als »besondere Vorkommnisse« erachtet werden, sofort dem Standortältesten.

Der Standortälteste entscheidet, ob ein »besonderes Vorkommnis« vorliegt, und teilt seine Entscheidung der meldenden Dienststelle mit.

b) Kleinere Einheiten oder Kommandos, die vorübergehend ohne höheren Verband vom Standort abwesend sind (z. B. bei Übungen einzelner Kompanien, Schikommandos, Geländebesprechungen), melden »besondere Vorkommnisse« dem Standortältesten des Standorts, in dem sie sich befinden, oder, wenn kein Standortältester vorhanden ist,

dem Wehrkreiskommando, in dessen Bereich sie sich befinden. Das Wehrkreiskommando übernimmt in diesem Falle die Aufgabe des Standortältesten.

Bei der Weitermeldung an den eigenen Truppenteil haben die kleineren Einheiten usw. die nach Abs. 1 erstattete Meldung und die getroffene Entscheidung mit anzugeben.

Der ausführliche Bericht, den der Truppenteil nach 2 b einzureichen hat, geht nunmehr über den eigenen Standortältesten. Dabei ist die nach Abs. 1 erstattete vorläufige Meldung zu erwähnen.

2. Weitermeldung an die vorgesetzten Dienststellen.

a) Vorläufige Meldung.

(1) Art und Weg der Meldung.

Sofort nach der Feststellung des Standortältesten, daß ein »besonderes Vorkommnis« vorliegt, ist eine vorläufige Meldung durch Telegramm, Funk- oder Fernspruch, in besonders eiligen Fällen auch fernmündlich, oder schriftlich zu erstatten:

durch den Standortältesten

dem Oberkommando des Heeres (AHA/Ag/H) — in den Fällen zu II 6 und 7 mit Durchschlag für H. Pers. A. bzw. H. V. A. —,

dem Wehrkreiskommando (zugleich für Generalkommando),

dem Oberkommando der Wehrmacht (Abt. Inland) in den Fällen zu II 1 bis 5;

durch den Truppenteil usw.

auf dem Dienstwege an die Division, Inspektion oder entsprechende Dienststelle (Meldungen der Truppenteile des XIV. bis XVI. und des XIX. A. K. sind bis zum Gen. Kdo. weiterzuleiten).

(2) Inhalt der Meldung.

Art, Ort und Zeitpunkt des »besonderen Vorkommnisses«, Dienstgrad, Name und Truppenteil des (der) beteiligten Wehrmachtangehörigen,

bei Kraftfahrunfällen (nur schwere Unfälle) die Angaben nach Muster 1.

Muster 1 S. 355

b) Ausführlicher Bericht.

(1) Art und Weg des Berichts.

Innerhalb von 5 Tagen ist in Ergänzung der vorläufigen Meldung ein ausführlicher Bericht über das »besondere Vorkommnis« schriftlich durch den Truppenteil (Batl. usw.) zu erstatten:

über den Standortältesten

dem Oberkommando des Heeres (AHA/Ag/H),

dem Wehrkreiskommando (zugleich für Generalkommando),

dem Oberkommando der Wehrmacht (Abt. Inland) in den Fällen zu II 1 bis 5;

auf dem Dienstwege

an die Division, Inspektion oder entsprechende Dienststelle (Berichte der Truppenteile des XIV. bis XVI. und des XIX. A. K. sind bis zum Gen. Kdo. weiterzuleiten).

(2) Inhalt des ausführlichen Berichts.

Der ausführliche Bericht hat in möglichst knapper Fassung erschöpfende Auskunft über den Ablauf des Ereignisses sowie über Ursachen und Schuldfragen zu geben. Die Notwendigkeit weiterer Angaben, Beifügung von Anlagen usw. muß sich aus dem einzelnen Fall ergeben. Die Zwischenvorgesetzten nehmen, soweit erforderlich, zu dem Bericht Stellung.

Bei Kraftfahrunfällen ist ein ausführlicher Bericht nur auf Anordnung zu erstatten.

Bei Todesfällen von Offizieren, Sanitätsoffizieren usw. und Beamten im Offizierrang infolge Krankheit genügt Angabe der Todesursache, sofern nicht besondere Umstände einen ausführlichen Bericht als notwendig erscheinen lassen.

Bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen von Offizieren, Sanitätsoffizieren usw. und Beamten im Offizierrang hat der ausführliche Bericht die nach Muster 3 verlangten Angaben zu enthalten.

C. Mißhandlungen.

I. Meldung.

Innerhalb von 3 Tagen sind Mißhandlungen Untergebener (M. St. G. B. §§ 122, 122a, 123) durch den Truppenteil usw. nach Muster 2 zu melden:

Muster 2 S. 355

1. unmittelbar (durch Btl. usw.)
   dem Standortältesten,
   » Generalkommando,
   » Oberkommando des Heeres (AHA/Ag/H);
2. auf dem Dienstwege
   an Division, Inspektion oder entsprechende Dienststelle.

II. Aufklärung des Tatbestandes usw.

1. Vernehmungen und Feststellungen.

Die als Beweismittel für den Tatbericht erforderlichen dienstlichen Vernehmungen und sonstigen Feststellungen sind im Interesse der militärischen Strafrechtspflege mit größter Beschleunigung durchzuführen, damit die Strafe möglichst schnell der Straftat folgt.

2. Anträge auf Belassen im Dienst.

Etwaige Anträge auf Belassen im Dienst sind unmittelbar im Anschluß an die gerichtliche Verurteilung zu stellen (gilt nicht während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht).

III. Vorlage der gerichtlichen Untersuchungsakten.

Unmittelbar nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens sind die gerichtlichen Untersuchungsakten auf dem Truppendienstweg dem Oberkommando des Heeres (AHA/Ag/H) vorzulegen. Dabei ist zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

a) Höhe und bisheriges Verbüßen der gerichtlichen Strafe,
b) disziplinare Maßnahmen,
c) Belehrung über Behandlung Untergebener,
d) Dienstaufsichtspflicht,
e) ob Entlassung stattgefunden hat oder aus welchem Grunde ein Belassen des Verurteilten im Dienst befürwortet wird — vgl. H. Entl. B. v. 1. 12. 37 § 8 3g, letzter Satz — (gilt nicht während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht).

D. Selbstmorde und Selbstmordversuche.

I. Meldung.

1. Meldung durch den Truppenteil usw.

Sobald als möglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen, sind Selbstmorde und Selbstmordversuche nach Muster 3 zu melden:

Muster 3 S. 356

a) unmittelbar (durch Batl. usw.)
   dem Standortältesten,
   dem zuständigen Kriegsgericht (sofort fernmündlich voraus),
   dem Generalkommando;

b) auf dem Dienstwege
an Division, Inspektion oder entsprechende Dienststelle.

Tritt nach gemeldetem Selbstmordversuch der Tod ein, so ist an dieselben Stellen und auf demselben Wege wie zu a) und b) Nachmeldung zu erstatten.

Selbstmorde und Selbstmordversuche von Offizieren, Sanitätsoffizieren usw. und Beamten im Offizierrang sind — abgesehen von der sofortigen fernmündlichen und schriftlichen Meldung nach Muster 3 an das zuständige Kriegsgericht — als »besonderes Vorkommnis« nach Abschnitt B III zu melden.

2. Sammelmeldung durch das Generalkommando.

Am 15. jedes Monats reichen die Generalkommandos dem Oberkommando des Heeres (AHA/Ag/H) eine Nachweisung in 3facher Ausfertigung nach Muster 4 über die im Vormonat gemeldeten Selbstmorde und Selbstmordversuche ein.

Muster 4 S. 356

In die Nachweisung sind die nach Abschnitt B III gemeldeten Selbstmorde und Selbstmordversuche von Offizieren, Sanitätsoffizieren usw. und Beamten im Offizierrang mit aufzunehmen.

II. Aufklärung der Beweggründe usw.

1. Beweggründe und gerichtliche Untersuchung.

Nach § 173 Abs. 3 Satz 2 der M. St. G. O. sind in allen Fällen des Selbstmordes die Beweggründe tunlichst aufzuklären. Für die gerichtliche Untersuchung einschließlich Leichenschau (§ 173) und Freigabe zur Bestattung (§ 97) ist der richterliche Militärjustizbeamte zuständig.

Nach den Ausführungsbestimmungen zur M. St. G. O. vom 4. 2. 37 zu § 173 M. St. G. O. ist Abs. 3 Satz 2 des § 173 auch auf Selbstmordversuche anzuwenden.

2. Prüfung der Entlassungsfrage.

Bei Selbstmordversuchen von Soldaten, die über die aktive Dienstpflicht hinaus weiterdienen, ist zu prüfen, ob Entlassung wegen mangelnder Eignung (H. Entl. B. v. 1. 12. 37 § 8 (3) f) durchzuführen ist (gilt nicht während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht).

III. Vorlage des gerichtlichen Ermittlungsergebnisses.

1. Sobald die durch den Militärjustizbeamten vorgenommenen Ermittlungen abgeschlossen sind, ist der nach den Ausführungsbestimmungen zur M. St. G. O. (zu § 173) zu erstattende richterliche Bericht dem Generalkommando auf dem Truppendienstwege umgehend vorzulegen. Dabei ist von den Truppendienststellen anzugeben, ob und gegebenenfalls welche strafrechtlichen oder disziplinaren Maßnahmen getroffen oder beabsichtigt sind; z. B. beim Vorliegen oder Verdacht strafbarer Handlungen Dritter. Bei Selbstmordversuchen ist ferner anzugeben, ob Entlassung ausgesprochen (vgl. H. Entl. B. v. 1. 12. 37 § 8 (3) f) und ob der Täter disziplinarisch wegen seiner Tat bestraft worden ist.

Vorlage der gerichtlichen Ermittlungsakten ist nicht notwendig.

Während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht gilt für die Erstattung des richterlichen Berichts O. K. W. — 14 n 16 WR IV a geh. Kdos. Nr. 184/38 vom 23. 9. 38 und O. K. H. — 14 g HR IV Nr. 1874/39 vom 6. 9. 39.

2. Bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen von Offizieren, Sanitätsoffizieren usw. und Beamten im Offizierrang ist der richterliche Ermittlungsbericht vom Generalkommando dem Oberkommando des Heeres (AHA/Ag/H) vorzulegen.

E. Unerlaubte Entfernungen und Fahnenflucht.

I. Regelmäßige Meldungen.

1. Meldung durch den Truppenteil usw.

Sofort nach Bekanntwerden sind unerlaubte Entfernungen und Fahnenflucht nach Muster 5 zu melden:

a) unmittelbar (durch Batl. usw.)
dem Standortältesten,
der Ortspolizei,
der Abwehrstelle im Wehrkreis,
dem Generalkommando,
dem Reichskriminalpolizeiamt Berlin;

Muster 5 S. 357

b) auf dem Dienstwege
an Division, Inspektion oder entsprechende Dienststelle.

Bei Rückkehr oder Ergreifung ist an dieselben Stellen und auf demselben Wege wie zu a) und b) unter Angabe des Tages und des Datums der Meldung über die unerlaubte Entfernung zu melden.

2. Sammelmeldung durch das Generalkommando.

Am 15. jedes Monats melden die Generalkommandos an das Oberkommando des Heeres (AHA/Ag/H) nach Muster 6, wieviele unerlaubte Entfernungen im Vormonat gemeldet worden sind.

Muster 6 S. 358

Über Fälle von außergewöhnlicher Bedeutung ist besonders zu berichten.

Außerdem ist die Zahl der im Vormonat ergangenen Urteile getrennt nach Verurteilung wegen unerlaubter Entfernung und wegen Fahnenflucht zu melden.

II. Sondermeldungen.

1. Zusätzliche Meldung an die Abwehrstelle.

Bei Verdacht des Hoch- oder Landesverrats hat der Truppenteil usw. — abgesehen von der Einreichung eines Tatberichts oder der Ergänzung eines bereits eingereichten Tatberichts — sofort die zuständige Abwehrstelle zu benachrichtigen. Die Abwehrstelle benachrichtigt die Geheime Staatspolizei.

Verdacht des Landesverrats ist immer begründet, wenn der Flüchtling ins Ausland will oder sich bereits dorthin begeben hat. Im übrigen wird sich der Verdacht aus besonderen Umständen (Mitnahmen von Geheimmaterial usw.) ergeben.

2. Sondermeldung bei Flucht aus einer militärischen Strafanstalt.

Ist die unerlaubte Entfernung oder Fahnenflucht gleichzeitig Flucht aus einer militärischen Strafanstalt, so ist über den Flüchtling sowie über Tatbestand und Schuldfrage (vgl. H. Dv. 3/7 b Nr. 45) auf dem Dienstwege an das Oberkommando des Heeres (AHA/Ag/H) zu folgenden Fragen zu berichten:

1. Welche militärische Strafanstalt?
2. Name, Dienstgrad und Truppenteil des Flüchtlings?
3. Befand sich der Flüchtling in Untersuchungshaft und unter welcher Anschuldigung?
4. Welche Freiheitsstrafe hatte der Flüchtling zu verbüßen? Strafende?
5. Wann und auf welche Weise wurde die Flucht ausgeführt?
6. Hat ein Verschulden im Dienstbetrieb, insbesondere in der Beaufsichtigung vorgelegen?
7. Haben bauliche Mängel die Flucht begünstigt?
8. Sonstige Angaben?

O. K. H., 10. 11. 39
— 4 — AHA/Ag/H (II/IV).

Muster 1
zu Nr. 807

Standortältester oder Truppenteil
1./Landesschützen-Rgt. 1/VII
Gen. Kdo. VII A. K.

München, den 1. 10. 1939.

Meldung über einen Kraftfahrunfall.

Unfalltag: 30. 9. 1939 — Unfallort und Wehrkreis: Luckenwalde (III)

Kw. { Dienst: ja / eig.: —

Krad { Dienst: — / eig.: —

Kennzeichen: WH 70345

Zahl der { Toten: 2 / Verletzten: 1 — Namen: Fritz Schulze, Karl Meier / Namen: Ernst Müller

Dienstgrad, Name und Truppenteil des Kraftfahrzeugführers: Schütze Richard Schneider, 1. Landesschützenregiment 1/VII

Besondere Bemerkungen: (Fahrschule, Alkohol, Fahrerflucht, Schwarzfahrt, techn. Fehler)
Benutzung des Heeresfahrzeuges zu Schwarzfahrt, Mitnahme von 2 Mädchen unterwegs reichlicher Alkoholgenuß, auf Weiterfahrt Zusammenstoß mit Personengruppe. 2 Arbeiter tot, 1 schwer verletzt. Blutuntersuchung 2,3 % Alkohol

Unterschrift: .....
Oberst und Standortältester oder Hauptmann und Kompaniechef

An

.....

Muster 2
zu Nr. 807

5./A. R. 3

Frankfurt a. O., den 6. 8. 1939.

Meldungen über Mißhandlungen.

1. Name, Vorname, Dienstgrad, Rgt., Kp. usw. Standort des Beschuldigten? — Schulze, Günther, Unteroffizier, 5./A. R. 3, Frankfurt a. O.
2. Name, Vorname, Dienstgrad, Rgt., Kp. usw., Standort des Mißhandelten? — Schmidt, Ernst, Kanonier, 1./A. R. 3, Crossen/Oder.
3. Kurze Angaben über Zeit, Ort, Art und Beweggrund der Mißhandlung? — Am 5. 8. 39 in Frankfurt in der Nähe der Kaserne wegen unterlassenen Grüßens gestellt, Mütze vom Kopf gerissen und geohrfeigt.
4. Wie ist der Fall zur Kenntnis der Truppe gelangt? — Durch Meldung des Kanoniers Schmidt.
5. Wer führte Dienstaufsicht? — — — —
   Sind dienstliche Belange in besonderem Maße berührt? — Ja, da Zivilisten den Vorfall sehen konnten.

Unterschrift: .....
Hauptmann und Batteriechef

Verteiler:

Unmittelbar:
Standortältester Frankfurt O.
Generalkommando III. A. K.
O. K. H. (AHA/Ag/H)

Auf dem Dienstwege:
an 3. Division

Muster 3
zu Nr. 807

2./J. R. 19

München, den 4. 9. 1939.

Meldungen über Selbstmorde und Selbstmordversuche.

Beispiel

1. Name, Vorname:	Schulz, Karl
2. Dienstgrad, Rgt., Kp. usw.: Standort:	Oberschütze 2./J. R. 19 München
3. Diensteintritt:	1. 11. 37
4. Selbstmord oder Selbstmordversuch durch:	Selbstmordversuch durch Aufschneiden der Pulsader (Erschießen, Erhängen, Vergiften, Stich mit dem Seitengewehr usw.)
5. Datum:	3. 9. 39
6. Kurze Beurteilung, Führung:	Schlechter Soldat, verschlossener Charakter. Führung mangelhaft. Fürsorgezögling.
7. Kurze Angabe des Grundes:	Furcht vor Strafe wegen verschiedener Disziplinarvergehen (Urlaubsüberschreitung, Fahnenflucht), Mädchengeschichten (Braut bekam ein Kind), häusliche Verhältnisse (Streit mit den Eltern), Kameradendiebstahl, Schulden, Unlust zum Wehrdienst, geistige Störungen, Schwermut, Lebensüberdruß usw.
8. Erbliche Veranlagung:	Vater Trinker, Mutter in der Heilanstalt gewesen, oder: bereits 1938 einen Selbstmordversuch gemacht.
9. Sind dienstliche Belange berührt: Liegt dienstlich falsche Behandlung vor?	Nein bzw. gegen den Stubenältesten Gefreiten Müller ist Tatbericht wegen Mißbrauchs der Dienstgewalt eingereicht.

Unterschrift: .....
Hauptmann und Kompaniechef

Verteiler:

Unmittelbar:
Standortältester München
Kriegsgericht der 7. Division (sofort fernmündl. voraus)
Generalkommando VII. A. K.

Auf dem Dienstwege:
an 7. Division

Muster 4
zu Nr. 807

Gen. Kdo. I. A. K.

Königsberg, den 15. 2. 1939.

Selbstmorde und Selbstmordversuche
in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar 1939

Lfd. Nr.	Datum	Name und Dienstgrad	Truppenteil	Nähere Angaben
1	2. 1. 39	Schultz, Karl Schütze Rekrut	1./J. R. 1 Königsberg	Selbstmordversuch durch Aufschneiden der Pulsader. Grund: Furcht vor Strafe wegen unerlaubter Entfernung. Gegen den Stubenältesten des Sch. ist Tatbericht wegen Mißhandlung eingereicht.
2.	3. 1. 39	Müller, Fritz Uffz. Eintritt: 1. 10. 36	3./A. R. 11 Allenstein	Selbstmord durch Erschießen. Grund: Schulden. Keine dienstlich falsche Behandlung.
3.	5. 1. 39	Wolf, Heinrich Funker Kurzdiener	1./E. N. Abt. 1 Königsberg	Selbstmordversuch durch Erhängen. Grund: Geistig nicht ganz normal, war bereits in einer Anstalt. Im Zivilleben 3 mal bereits Selbstmordversuch. Keine dienstlich falsche Behandlung.
4.	6. 1. 39	Roth, Lt.	2./Pi. Bt. 1 Königsberg	Selbstmord durch Erschießen. Grund: Nervenzusammenbruch, Überarbeitung.

Anmerkungen:

Alle verheirateten Mannschaften im 1. und 2. Dienstjahr sind mit einem roten Kreuz zu versehen.
Offiziere, Uffz., Beamte mit und ohne Offizierrang und Fahnenjunker sind grün zu unterstreichen.
Selbstmorde sind rot zu unterstreichen.

Muster 5
zu Nr. 807

2./J.R. 9

Potsdam, den 4. 9. 1939.

Meldungen über unerlaubte Entfernungen.

Betr.: Unerlaubte Entfernung des Gefreiten Müller, 2./J.R. 9.

Meldung:

Der Gefreite Müller der 2. Kompanie Infanterie-Regiment 9, Potsdam, hat sich am 4. September 1939, vormittags, unerlaubt von der Truppe entfernt und ist bis heute nicht in die Kaserne zurückgekehrt. Müller war mit drei Tagen geschärftem Arrest bestraft und sollte die Strafe am 4. 9. 39 um 14 Uhr antreten. Es wird angenommen, daß Müller sich aus Furcht vor der Strafe unerlaubt entfernt hat.

Personalien:

Name:	Müller, Max, Franz, Karl
Dienstgrad:	Gefreiter
Truppenteil:	2. Komp. Inf. Rgt. 9
Standort:	Potsdam
Diensteintritt:	1. 10. 1937
geboren am:	27. 5. 1913
Geburtsort:	Sargleben/Westpriegnitz, Karstädt-Land
Personenbeschreibung:	
Größe: 1,68	Gestalt: Kräftig, muskulös
Gewicht: 65 kg	Haar: dunkelblond, links gescheitelt
Augen: blau	Bart: keinen
Nase: gewöhnlich	
Besondere Kennzeichen:	Narbe am linken Handgelenk und Narbe von Blinddarmoperation
Name und Wohnort bekannter Angehöriger (Eltern, Braut, Geschwister usw.):	Vater: Paul Müller, Fleischermeister in Nauen, Berliner Straße 9 Mutter: Hedwig geb. Streit, ebenda Braut: Else Pohl, Potsdam, Jägerallee 102, bei Reinhold Stein.

Fahndungsmerkmale:

Letzter Wohnort des Fahnenflüchtigen vor Eintritt in die Wehrmacht:	bei den Eltern in Nauen, Berliner Straße 9
Anhaltspunkte über vermutlichen Aufenthalt:	keine
Uniform mitgenommen:	ja, Feldbluse, lange Hose, Schnürschuhe, Dienstmütze, Koppel mit Seitengewehr
Uniform zurückgelassen:	—
Besondere Zusätze über Spionageverdacht (Mitnahme von Druckvorschriften, geheimen Gegenständen, Verschlußsachen usw.):	Gründe, welche Spionageverdacht rechtfertigen, liegen nicht vor. Zu Verschlußsachen und Druckvorschriften hatte Müller keinen Zugang.

Unterschrift: .....
Hauptmann und Kompaniechef

Verteiler:

Unmittelbar:
Standortältester Potsdam
Ortspolizei Potsdam (fernmündl. voraus)
Abwehrstelle im Wehrkreis III
Generalkommando III. A.K.
Reichskriminalpolizeiamt Berlin
Werderscher Markt 5/6
Fernspr. 16 43 11

Auf dem Dienstwege:
an 3. Division.

Muster 6
zu Nr. 807

Gen. Kdo. I. A. K.

Königsberg, den 15. Nov. 1939.

Fälle von unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht im Monat Oktober 1939.

Gen. Kdo.	Zahl der unerlaubten Entfernungen und Fahnenflucht	hiervon (Spalte 2)			Bemerkungen[2])
		gestellt oder ergriffen		bis 15. 11. nicht gefaßt	
		innerhalb 7 Tagen[1])	nach 7 Tagen[1])		
1	2	3	4	5	6

Anmerkung

[1]) In den Spalten 3 und 4 ist während des besonderen Einsatzes zwischen Abwesenheit bis zu 3 Tagen und über 3 Tage zu unterscheiden.

[2]) In Spalte 6 sind gegebenenfalls die Fälle, in denen Fahnenflucht feststeht, zu erläutern und die Zahl der ins Ausland Geflüchteten anzugeben.

808. Belehrung der Truppe über Strafen und Strafvollstreckung im Kriege und bei besonderem Einsatz.

Alle Angehörigen des Heeres sind an Hand der H. Dv. 3/1 und der H. Dv. 3/13 über die im Kriege und bei besonderem Einsatz geltenden verschärften Strafbestimmungen zu belehren. Die Belehrung ist etwa alle 8 Wochen zu wiederholen, sie ist schriftlich festzulegen.

Bei der Belehrung ist auf folgendes besonders hinzuweisen:

1. Straftaten und ihre Bestrafung.

Im Kriege können alle Straftaten gegen die Mannszucht oder das Gebot soldatischen Mutes — auch wenn sie sonst mit geringeren Strafen bedroht sind — mit dem Tode oder mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus bestraft werden, wenn es die Aufrechterhaltung der Mannszucht oder die Sicherheit der Truppe erfordert.

Dies gilt z. B. für unerlaubte Entfernung, Feigheit, Gehorsamsverweigerung, Widersetzung, tätlichen Angriff auf Vorgesetzte, Meuterei und Aufruhr, Plünderung, Wachvergehen.

Fahnenflucht wird stets mit dem Tode, mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus bestraft.

Unerlaubte Entfernung wird gerichtlich bestraft, wenn sie länger als einen Tag dauert. Bei Abwesenheit von mehr als drei Tagen ist die Mindeststrafe 1 Jahr Freiheitsstrafe.

Zersetzung der Wehrkraft wird grundsätzlich mit dem Tode bestraft. Darunter fällt auch die Selbstverstümmelung und alle Maßnahmen die dazu dienen sollen, sich oder einen anderen ganz, teilweise oder zeitweise dem Wehrdienst zu entziehen.

Als Plünderung wird jede Wegnahme und jedes Abnötigen von Sachen der Einwohner und jede unbefugte Beitreibung bestraft. Plünderung hat stets Rangverluste zur Folge.

Zulässig ist die Aneignung oder Beitreibung von Gebrauchsgegenständen (Kleidungs- und Ausrüstungsstücken, Nahrungsmitteln usw.) nur dann, wenn sie für den Kriegsbedarf dringend gebraucht werden. Im geräumten Reichsgebiet ist auch die Wegnahme solcher Sachen durch Sonderbefehle verboten.

Die Ersatztruppen unterliegen denselben Strafbestimmungen wie die Angehörigen des Feldheeres.

2. Strafvollstreckung.

Als Grundsatz gilt: Während des Krieges oder besonderen Einsatzes gibt es keine Verbüßung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, sondern die Verurteilten werden in Freiheitsentziehung genommen und haben ihre Strafen erst nach dem Kriege zu verbüßen.

Jeder Soldat, der zu Zuchthaus verurteilt wird, ist wehrunwürdig und wird einem Straflager der Reichsjustizverwaltung überwiesen. In diesem Straflager hat er bei schmaler Kost schwere und gefährliche Arbeit zu leisten und unterliegt einer besonders strengen Behandlung mit harten Strafen.

Jeder Soldat, der zu Gefängnis verurteilt wird und keine Gelegenheit zur Bewährung in der Front erhält, wird einem Straflager der Wehrmacht überwiesen. In diesem Straflager wird der Verurteilte bei schwerer und gefährlicher Arbeit und bei schmaler Kost strengster Behandlung unterworfen.

Den in einem Straflager der Wehrmacht verwahrten Soldaten werden die Hoheitszeichen, Kokarden, Achselklappen und Spiegel genommen.

O. K. H., 13. 11. 39
— 54e 10 — AHA/Ag/H (IIa).

809. Benachrichtigung der Familienangehörigen bei Verlusten.

— H. Dv. g. 2 (O.E.K.), Abschn. 21 —

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die Benachrichtigung der Familienangehörigen bei Verlusten (Tod, Vermißtsein oder schwere Verwundung) in angemessener Form zu erfolgen hat. Persönlich gehaltene Worte und die Anerkennung der Leistungen berühren hierbei besonders wohltuend.

O. K. H., 13. 11. 39
— 13 n 16 — Abt H (IV).

810. Personalangelegenheiten der Musikmeister.

a) Personalnachweise und Truppenpersonalakten der Musikmeister,
b) Entlassung von Musikmeistern aus dem aktiven Wehrdienst im Kriege oder bei besonderem Einsatz.

— H. M. 39 S. 330 Nr. 746 und S. 331 Nr. 747 —

1. Die Bestimmungen über »Personalnachweise und Truppenpersonalakten der Offiziere« sowie über »Entlassung von Offizieren aus dem aktiven Wehrdienst im Kriege oder bei besonderem Einsatz« sind sinngemäß auch auf Musikmeister anzuwenden.

2. Die H. M. 1939 S. 330 Nr. 746 und S. 331 Nr. 747 sind mit einem Hinweis zu versehen.

3. Die Personalangelegenheiten der Musikmeister usw. werden im Oberkommando des Heeres vom Allgemeinen Heeresamt/Amtsgruppe Ersatz- und Heerwesen/Abt. Heerwesen — O. K. H./AHA/Ag/H (III) — bearbeitet.

Alle Eingaben sind daher von denen der Offiziere getrennt vorzulegen.

O. K. H., 14. 11. 39
— B 24 a — Abt H (III a 2).

811. Auskunftsorganisation für Ersatz und Urlauber.

Das Oberkommando des Heeres hat eine Auskunftsorganisation für Ersatz und Urlauber eingerichtet. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie umfaßt:

a) eine Zentralauskunftsstelle beim O. K. H. (BdE),
Wehrkreisauskunftsstellen (je eine am Sitz des stellv. Gen. Kdo.),
Nebenauskunftsstellen (an Orten mit besonders starkem Personenverkehr, wichtigen Eisenbahnknotenpunkten),
die Ersatztruppenteile, Wehrersatzdienststellen (Wehrbezirkskommandos und Wehrmeldeämter), Standortkommandanturen bzw. Standortälteste als unterste Stellen,
b) Frontsammelstellen.

Die Organisation hat den Zweck, Einzelreisende (das sind einzelne zu einer Feldeinheit reisende Soldaten, Urlauber, Genesene, Versprengte usw.), die ihren Bestimmungsort nicht kennen, auf kürzestem Wege ohne Zeitverlust ihrem Feldtruppenteil zuzuführen. Es ist daher zweckmäßig, den Soldaten vor Antritt einer Reise auf Zweck und Bestimmung dieser Organisation erneut hinzuweisen.

Lazarette, die bei der Inmarschsetzung von Soldaten zu den Ersatztruppenteilen Zweifel über den zuständigen Ersatztruppenteil und dessen Standort haben, erfragen den für die Inmarschsetzung in Frage kommenden Bestimmungsort von der Auskunftsorganisation. Auch kleine Ersatztransporte können diese in Anspruch nehmen. Es muß erreicht werden, daß Fahrten zum Einholen von Auskünften, Anhäufungen in den Städten, längere Aufenthalte auf Bahnhöfen usw. vermieden werden. Den Weisungen der Auskunftsstellen ist Folge zu leisten.

An dem Grundsatz, daß der Soldat sich dorthin zurückzubegeben hat, wo er seinen Feldtruppenteil verlassen hat bzw. wohin sein Wehrmachtfahrschein lautet, ist festzuhalten. Wenn Zweifel bestehen, hat der Soldat bei einer der oben angegebenen militärischen Auskunftsstellen anzufragen. Es ist verboten, sich an irgendeine andere Stelle (z. B. Zivilbehörde) zu wenden.

Die Wehrkreisauskunftsstellen, Nebenauskunftsstellen und Frontsammelstellen sind durch große gelbe Schilder auf den Bahnhöfen kenntlich gemacht, ebenso der Sitz des nächstgelegenen Ersatztruppenteils, der Wehrersatzdienststelle usw. auf den Bahnhöfen aller Ortschaften mit mehr als 2000 Einwohnern. Die Ordnungsdienste der Frontsammelstellen tragen hellblaue Armbinden mit gelber Aufschrift »Frontsammelstelle«.

Jeder Offizier hat die Aufgabe, einzelreisenden Soldaten im Sinne vorstehender Weisungen bei der Weiterleitung behilflich zu sein.

Dieser Befehl ist allen Einheiten des Feld- und Ersatzheeres bekanntzugeben und häufig zum Gegenstand von Belehrungen an Offiziere, Beamte und Mannschaften zu machen.

O. K. H., 16. 11. 39
— 12947/39 — AHA/Ag/H (V).

812. Verleihung von Disziplinarstrafgewalt.

Der Kommandeur eines Oberbaustabes hat für seinen Befehlsbereich die Disziplinarstrafgewalt eines Brigadekommandeurs (H. Dv. 3 i § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1).

O. K. H., 17. 11. 39
— 14 b — AHA/Ag/H (IIa).

813. Überweisung von ehemaligen Angehörigen der Sonderabteilungen an die Polizeibehörde.

1. Ehemalige Soldaten der Sdr. Abt., die sich bei der Truppe nicht bewähren, sind nach vorausgegangener erfolgloser Verwarnung (schriftlich festgelegt) aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen und für die Dauer des Krieges der Polizei zu überweisen.

2. Entscheidung über die Anträge auf Entlassung und Überweisung für Mannschaften des Feldheeres
nach H. Dv. 75 Abschnitt 23 Nr. 35 b) aa),
für Mannschaften des Ersatzheeres
nach H. Dv. 75 Abschnitt 23 Nr. 35 b) bb).

3. Zur Durchführung der Entlassung sind die Mannschaften des Feldheeres zu den zuständigen Ersatzeinheiten in Marsch zu setzen (H. Dv. 75 Abschnitt 23 Nr. 36), die Mannschaften der Feldeinheiten des V., VI. und XII. A. K. zu den zuständigen Wehrkreisersatzdepots. Von den Ersatzeinheiten sind die Entlassungen nach H. Dv. 39 § 20 (5) e bis n sofort durchzuführen und die Entlassenen unverzüglich am selben Tage der Polizei zu übergeben. Überweisungspapiere sind nötigenfalls nachzureichen.

O. K. H. (BdE), 25. 10. 39
— B 54 g — Ag EH/Gr Str.

814. Schafthöhen für Marschstiefel.

Zur Lederersparung werden die Schafthöhen für Marschstiefel von 32—41 cm auf 29—35 cm herabgesetzt.

O. K. H. (BdE), 9. 11. 39
— 64 m 10/11. 10 — Abt Bkl (III b).

815. Berichtigung der Anlagen J 424 und J 430.

— H. M. 1939 S. 245 Nr. 549. —

In den Anlagen J 424 — Vorratskasten für l. Gr. W. 36 (5 cm), mit Inhalt — und J 430 — Vorratskasten für s. Gr. W. 34 (8 cm) mit Inhalt — sind nachstehende Berichtigungen von Anford. Zeichen handschriftlich vorzunehmen:

Anlage J 424,
Bl. a vom 1. 8. 39, Haltebolzen, vollst., statt »J 71064« setze »J 71063«,
Bl. c vom 1. 8. 39, Überwurfschraube (mit Übermaß, zur Höhenrichtspindel), statt »J 71922« setze »J 71928«.

Anlage J 430,
Bl. a vom 1. 9. 39, Schlagbolzen, statt »Ch 5340« setze »Ch 5304«, Schlagbolzenschraube, statt »Ch 5350« setze »Ch 5305«.

Änderung der Anlagen erfolgt bei Neudruck.

O. K. H., 6. 11. 39
— 9020/39 — In 2 (IV b).

816. B.-Patrone.

Bei den aus der Neufertigung anfallenden B-Patronen ist als äußeres Kennzeichen das Geschoß vollkommen geschwärzt bis auf die Geschoßspitze, die auf die Länge von 10 mm die metallische Färbung der Tombakplattierung behält.

B-Patronen mit verchromter Geschoßspitze werden nicht mehr gefertigt. Die Bestände an diesen Patronen werden aufgebraucht.

In H. M. 1936 S. 59 Nr. 159 ist in Abschnitt II Ziffer 1 ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Deckblattausgabe zur H. Dv. 481/1 — Merkblatt für die Munition für Handfeuerwaffen und M. G. — folgt.

Bis zur Ausgabe der Deckblätter ist in H. Dv. 481/1 S. 7 Abschnitt g, S. 8 Ziffer 7 letzter Satz, S. 29 Anlage 17 und S. 34 lfd. Nr. 6 ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

O. K. H. (BdE), 6. 11. 39
— 74 a — AHA/In 2 (VII).

817. Schubhebel für 2 cm Flak 30-Waffe.

Die 2 cm Flak 30-Waffe wird mit einem Schubhebel ausgerüstet, der voraussichtlich Mitte 1940 ausgeliefert wird.

Bis zur Zuweisung der Hebel für die 2 cm Flak 30-Waffe ist zum Zurückdrücken des Rohres der Schubhebel des Platzpatronengeräts zu benutzen. Die Anwendung geschieht gemäß L. Dv. 430 »Platzpatronengerät 2 cm Flak 30«.

Das Zurückdrücken der Rohre mit der Hand wird zur Vermeidung von Unglücksfällen hiermit verboten.

O. K. H. (BdE), 7. 11. 39
— 9186/39 — AHA/In 2 (III b).

818. Einführung der Gurttrommel 34.

I.

Zur Verwendung beim M. G. 34 ist die Gurttrommel 34 entwickelt worden.

Sie dient zur Aufnahme eines Zwischenstückes (Gurtteil zu 50 Patr.) und kann zum Schießen am M. G. 34 angebracht werden.

Es werden eingeführt:

Bezeichnung	Abkürzung	Stoffgl. Ziff.	Anford. Zeichen
Gurttrommel 34	Gt. 34	2	J 67 100
Gurttrommelträger 34	Gt. Tr. 34	2	J 67 120

Die Gurttrommel 34 — J 67100 — ersetzt bei den M. G. 34, die nicht in Panzerkampf- und Panzerspähwagen eingebaut sind, die Patronentrommel 34 — J 67320 —. Bei den in Festungswerken eingebauten M. G. 34 kann sie nur verwendet werden, wenn die M. G. 34 für Linkszuführung eingerichtet sind.

Abweichend von den Anlagen zur A. N. (Heer) J 325 und 327 wird die Ausstattung der M. G. 34 mit Gurttrommel 34 wie folgt festgesetzt:

Es erhalten
M. G. 34 als s. M. G. m. d. Ausstattung nach Anlage J 325 ..... je 6 Gurttrommeln 34,
M. G. 34 als l. M. G. m. d. Ausstattung nach Anlage J 327 Satz a und b ..... je 8 Gurttrommeln 34.

Auf Erl. O. K. H. Nr. 6919/39 AHA/In 2 (III b) vom 10. 8. 1939 wird verwiesen.

Für je 2 Gurttrommeln 34 ist ein Gurttrommelträger 34 zuständig. Dieser kann frühestens im Frühjahr 1940 ausgegeben werden.

II.

Zum Anbringen der Gurttrommel 34 am M. G. 34 ist ein neuer Zuführerunterteil und ein neuer Sperrbolzen entwickelt worden.

Der neue Zuführerunterteil ist beim Schießen mit M. G. 34 aus dem Patronenkasten nur für Linkszuführung zu verwenden, der neue Sperrbolzen auch für Rechtszuführung.

Es werden eingeführt:

Bezeichnung	Abkürzung	Stoffgl. Ziffer	Anford. Zeichen
Zuführerunterteil n/A	./.	2	J 64 371
Sperrbolzen n/A....	./.	2	J 64 138

Bei den M. G. 34 mit Linkszuführung ersetzt der Zuführerunterteil n/A — J 64371 — den Zuführerunterteil — J 64369 —, der Sperrbolzen n/A — J 64138 — den Sperrbolzen — J 64131 —.

Ausgabe der Gurttrommeln 34 und des Gurttrommelträgers sowie der Zuführerunterteile n/A und Sperrbolzen n/A erfolgt nach Anweisung des O. K. H. (BdE) Fz In ohne Anforderung durch ein H. Za.

O. K. H., 13. 11. 39
— 72 d 12/13 — AHA/In 2 (III b).

---

819. s. J. G. 33.

Zum Satz Zubehör und Vorratssachen für ein s. J. G. 33 (Anlage J 606 zur A. N. Heer) tritt ein

»Beutel zum Entlader«

neu hinzu.

Der Beutel dient zum Schutz des Entladers vor Beschädigung und Verschmutzung.

Der Bedarf an Beuteln zum Entlader (je s. J. G. 33 : 1 Stück) ist von den Divisionen gesammelt auf dem vorgeschriebenen Nachschubdienstwege beim O. K. H. (BdE)/AHA (Fz In) anzufordern.

Die Anlage J 606 zur A. N. Heer wird bei Neudruck entsprechend ergänzt werden.

O. K. H. (BdE), 14. 11. 39
— 72 f — In 2 (IV b).

---

820. Lackieren der Batteriepläne.

Das Lackieren der Batteriepläne wird hiermit verboten, da auf lackierten Karten nicht gezeichnet werden kann.

O. K. H. (BdE), 3. 11. 39
— 79 — Jn 4 (III b).

---

821. Koordinatenschieber 1:25000 und 1:50000.

An Stelle des bisherigen Koordinatenschiebers 1 : 25 000 und 1 : 100 000 (Anford. Z. A 68310) wird eingeführt:

1. Benennung: Koordinatenschieber 1 : 25 000 und 1 : 50 000, mit Kasten,
2. Gerätklasse: A,
3. Stoffgliederungsziffer: 44,
4. Anforderungszeichen: A 68311,
5. Anlage zur AN (Heer): wird in nachstehende Anlagen aufgenommen:

   Satz 43 Anlage A 5303,
   » 50 » A 5308,
   » 55 » A 5314,
   » 58 » A 5318,
   » 63 » A 5323,
   » 70 » A 5330,

6. Gewicht: 2,1 kg.

Die unter 5. aufgeführten Anlagen werden gelegentlich durch Neudruck geändert. Bis zu diesem Zeitpunkt ist in den jetzigen Anlagen ein Vermerk mit Bleistift aufzunehmen. Für jeden gelieferten Koordinatenschieber 1 : 25 000 und 1 : 50 000 ist ein Koordinatenschieber 1 : 25 000 und 1 : 100 000 vollständig an das H. Zeugamt abzugeben.

O. K. H. (BdE) 6. 11. 39
— 79 e — AHA/In 4 (V c).

---

822. Schießen mit tschechischen Geschützen.

I. Frühzerspringer beim Schießen mit tschechischen Doppelzündern.

1. Beim Verschießen von Granaten mit tschechischen Doppelzündern aus

   8 cm F. K. M. 30,
   10,0 cm F. H. M. 14/19,
   15 cm H. M. 25

sind durch falsches Einstellen der Aufschlagstellung Frühzerspringer aufgetreten. Die Geschützbedienung wurde gefährdet.

2. Die Einstellmarke (längliche Null) befindet sich auf dem untersten Teil des Zünders. Bei Aufschlagschießen ist das Kreuz des darüberliegenden Satzringes auf diese Marke einzustellen. In dieser Stellung (Transportstellung) werden die Zünder geliefert.

3. Nach Abreißen der Verkappung wurden kleine Verdrehungen des Satzringes festgestellt. Bei A. Z.-Schießen ist daher darauf zu achten, daß das Kreuz über der Marke (längliche Null) auf dem untersten Teil des Zünders steht.

4. Brennzünderschießen unter **1 000 m** Entfernung ist vorläufig verboten.

5. Zur Nahabwehr kann im Aufschlag geschossen werden.

II. Ausstattung mit Schußtafeln für tschechische Geschütze.

1. Die Tafeln zum Überschießen von Deckungen und Streuungsangaben sind bereits in Form von Deckblättern im Druck. Sie werden in etwa 3 Wochen zugewiesen.

2. Die Libellentafeln sind für die endgültigen Schußtafeln bereits in Arbeit. Bis zur Ausgabe dieser muß sich die Truppe innerhalb gewisser Grenzen der Schußweite und der Höhenunterschiede mit der Gedächtnisregel:

$$1- = \frac{1}{1000} \text{ der Entfernung}$$

begnügen. Ein Deckblatt hierüber wird ebenfalls in Kürze herausgegeben.

3. Die bisherige Überprüfung der tschechischen Schußtafeln hat günstige Ergebnisse gezeigt. In absehbarer Zeit ist mit Freigabe der vorläufigen Schußtafeln zum Planschießen zu rechnen. Abweichungen über die 50 %ige Streuung wurden nicht festgestellt, doch stehen bei einem Teil der Geschütze die Überprüfungen noch aus. Bei kriegsmäßigem Einsatz bestehen daher keine Bedenken, mit den vorläufigen Tafeln auch Planschießen durchzuführen.

O. K. H. (BdE), 7. 11. 39
— 74 c 70/90 — AHA/In 4 (II c).

---

823. Schußtafeln für lg. 21 cm Mrs.

Aus nachstehender Tabelle ist ersichtlich, welche Schußtafeln für den lg. 21 cm Mrs. bei Verwendung der verschiedenen Geschoßarten in Frage kommen:

Schußtafel	Munition	Bemerkungen
H.Dv. 119/551	21 cm Gr. 17 21 cm Gr. 17 umg.	
H.Dv. 119/552 — vorl. —	21 cm Gr. 18 21 cm Gr. 18 Be	Diese Geschosse dürfen nur mit 1. bis 7. Ladung verschossen werden. Das Planschießen nach dieser vorläufigen Schußtafel ist verboten.
H.Dv. 119 B Nr. 4 und Anhang a	21 cm Gr. 17 21 cm Gr. 96 n/A 21 cm Gr. 14	für Geschütze mit Gradteilung. (Aufsatzteilung noch nicht umgestellt auf Strich).

An Schußtafeln für lg. 21 cm Mrs. sind zuständig:

für eine Battr. zu 3 Geschützen .... = je 7 Stück,
für eine Battr. zu 2 Geschützen .... = je 6 Stück,
für Abteilungsstäbe, denen Battr. mit lg. 21 cm Mrs. unterstellt sind ..... = je 1 Stück,
für Stab Art. Rgt. ..... = je 1 Stück,
für Stab Art. Kdr. ..... = je 1 Stück,
für Generalkommando ..... = je 1 Stück,
für Armeeoberkommando ..... = je 2 Stück,
für Heeres-Gruppenkommando .... = je 2 Stück.

Die Schußtafeln sind, soweit bei obigen Stäben und Einheiten nicht vorhanden, bei der Heeres-Druckvorschriften-Verwaltung, Berlin W 35, Lützowufer 6-8, anzufordern.

O. K. H. (BdE), 14. 11. 39
— 73 n 10 — AHA/In 4 (II d).

---

824. Entschädigung für dienstlich benutztes, nichtwehrmachteigenes Bild- und Filmgerät bei den Prop. Kpn.

Die Bestimmungen in den H. M. 1939 S. 280 Nr. 647 werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 6 ist zu streichen und durch folgende Neufassung zu ersetzen:

   Werden bei längerer Benutzungsdauer zu Ziff. 2 und 5 50% des Neuwerts erreicht, so sind in jedem Fall für jeden weiteren angefangenen Monat 2% des Neuwerts solange zu zahlen, bis das nichtwehrmachteigene Bild- und Filmgerät durch wehrmachteigenes ersetzt wird. (Verfg. O. K. H. Nr. 2200/39 g. Kdos. AHA/I a M v. 21. 7. 39 findet auf obiges Gerät keine Anwendung.)

2. Ziffer 10 ist zu streichen und durch folgende Neufassung zu ersetzen:

   In Spannungszeiten gelten vorstehende Richtlinien sinngemäß, in Kriegszeiten mit Ausnahme der Ziff. 8 (hierfür gilt Verfg. O. K. H. Nr. 2200/39 g. Kdos. AHA/I a M v. 21. 7. 39).

O. K. H. (BdE), 6. 11 39
78 a-f 54 Pr
5469/39 2. Ang. AHA/In 7 (II 4).

---

825. Einführung der Gasschutzhaube.

Zum Schutz von Kopfverletzten mit Kopfverband gegen chemische Kampfstoffe wird die Gasschutzhaube eingeführt. Der für sie benötigte Filtereinsatz ist der Gasmaske des Verwundeten zu entnehmen.

Die Vorschrift über die Gasschutzhaube — D 1100 — wird z. Zt. gedruckt und demnächst verteilt.

Die Gasschutzhaube wird in einer Tragebüchse verpackt, und zwar gibt es Tragebüchsen für 1 und für 3 Gasschutzhauben. Diese ist für die Sätze Sanitäts-Ausrüstung sowie für Sanitätseinheiten bestimmt, während die Tragebüchse mit 1 Gasschutzhaube zur Ausrüstung der Einheiten gehört, die nicht auf einen Satz San. Ausrüstung angewiesen sind.

Bezeichnung:	Gasschutzhaube
Abgekürzte Bezeichnung:	Gassch. Hb.
Gerätklasse:	Ch
Stoffgliederungsziffer:	38
Anforderungszeichen für die Gasschutzhaube:	Ch 150
Anforderungszeichen für die Tragebüchse	
für 1 Gasschutzhaube:	Ch 151
für 3 Gasschutzhauben:	Ch 152
Anforderungszeichen für	
1 Gasschutzhaube mit Tragebüchse:	Ch 153
3 Gasschutzhauben mit Tragebüchse:	Ch 154
Anlage zur A. N. (Heer):	Ch 4415
Gewicht der Tragebüchse	
mit 1 Gasschutzhaube:	1,460 kg
mit 3 Gasschutzhauben:	2,640 kg.

O. K. H. (BdE), 7. 11. 39
— 83 a/s — In 9 (II a).

---

826. Lagerung der Nebelkerzen in Befestigungen

In den letzten Monaten sind mehrere Brände von Nebelkerzen vorgekommen, bei denen der Verdacht auf Selbstentzündung besteht.

In geschlossenen Räumen abbrennende Nebelkerzen bilden wegen der entstehenden schädlichen Dämpfe eine ernste Gefahr für Gesundheit und Leben der Belegschaft der Räume.

Bis zum Austausch der gegenwärtig an die Fronttruppe ausgegebenen Nebelkerzen (etwa 4 bis 5 Monate) wird daher verboten, die Nebelkerzen in belegten geschlossenen Räumen und insbesondere in solchen Befestigungswerken, Ständen, Bunkern usw. einzulagern, in denen bei einem Brand die Möglichkeit besteht, daß die auftretenden Nebelschwaden in benachbarten Räumen untergebrachte Besatzungsteile gefährden können.

Bei der Unterbringung der Nebelkerzen außerhalb der belegten und in gefährlicher Nähe liegenden Räume muß jedoch der Schutz der Nebelkerzen vor Regen und Feuchtigkeit sichergestellt sein (Schleppdächer, Planen, Zeltbahnen usw.).

In H. M. 1939 Nr. 618 ist lfd. Nr. 5 zu streichen und dafür ein handschriftlicher Hinweis auf diese Anordnung anzubringen.

O. K. H. (BdE), 14. 11. 39
— 82 a/b 10¹ — In 9 (II a).

---

827. Vorläufige Richtlinien für die Auswahl, Ausbildung und Ernennung von Ergänzungsbeamten (Beamte auf Kriegsdauer) des gehobenen technischen Dienstes.

1. Ergänzungsbeamte (Beamte auf Kriegsdauer [a. K.]) werden für folgende Fachrichtungen herangebildet:

a) Kraftfahrwesen (K),
b) Nachrichtenwesen (N),
c) Pionierwesen (Pi),
d) Nebel- und Gasschutzwesen (Ch),
e) Festungspionierwesen (FPi),
f) Vermessungswesen (Vm),
g) Artl. Meßdienst (M),
h) Techn. und Verwaltungsdienst (Fz),
i) Abnahme- und Revisionsdienst (A),
k) Waffenwesen (Wa).

2. Der für die Auswahl bestimmte Personenkreis sowie der Ausbildungsgang für die vorgenannten Fachrichtungen ist aus der Anlage ersichtlich.

Anlage S. 374

3. In Frage kommen für alle Fachrichtungen nur Wehrpflichtige d. B., die mindestens den Unteroffizierdienstgrad erreicht haben (Ausnahmen siehe Abnahme- und Revisionsdienst).

4. Die Anwärter werden durch O. K. H. (BdE) In T zu Technischen Kriegsverwaltungsinspektoren ernannt.

5. Mit einer späteren Übernahme in das aktive Wehrmachtbeamtenverhältnis können Beamte a. K. nicht rechnen.

6. Die Bedarfszahlen sowie der Zeitpunkt der Einberufung zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen werden durch die zuständigen Waffeninspektionen bzw. Abteilungen des O. K. H. (BdE) gesondert bekanntgegeben.

O. K. H. (BdE), 11. 11. 39
25 h 36 / 3700. 11. 39 AHA/In T (II a 2).

---

828. Bearbeitung der Personalangelegenheiten der technischen Beamten des Heeres

Der große Bedarf an technischen Beamten aller Fachrichtungen für die Truppenteile und Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres macht einheitliche Bearbeitung der Personalangelegenheiten der gesamten technischen Wehrmachtbeamten — Heer — bei einer Stelle erforderlich.

Hierfür wird O. K. H. (BdE) — AHA — bestimmt.

Auf enge Zusammenarbeit mit dem Generalquartiermeister wird besonders hingewiesen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

Bearbeitende Stelle im AHA ist die Truppeningenieurinspektion (In T).

O. K. H. (BdE), 16. 11. 39
AHA/In T (I a) Allg.

---

829. Planen für landesübliche Fahrzeuge.

I. Von verschiedenen Feld- und Ersatztruppen wurde Freigabe von Planstoffen zum Fertigen von Planen für landesübliche Fahrzeuge beim Wa A (Wa Ro) beantragt.

Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

1. Feldtruppen.

Feldtruppen haben grundsätzlich Gerät usw. nach den Verfügungen Der Ob. d. H. Gen Qu (Qu 3) GenStd H Nr. 2271/39 vom 20. 9. 1939 (O. K. H. [BdE] Az. 72/89 AG AHA/Fz In [IVa] Nr. 23562/39 vom 5. 10. 39) und O. K. H. (BdE) Az. 72/89 AM AHA/Fz In (IVa) Nr. 21710/39 vom 12. 9. 1939 auf dem Dienstwege anzufordern.

Es ist danach verboten, Planstoffe usw. bei Firmen zu ermieten oder anzukaufen und Freigabe beim Wa A (Wa Ro) zu beantragen.

2. Ersatztruppen.

Ersatztruppen haben Planstoffe zu Instandsetzungszwecken beim H. Za. Kassel anzufordern.

3. Auch die Beschlagnahme von Planen oder Planstoffen bei Fertigungsfirmen für Heereszwecke durch Ersatztruppen und Wehrersatzdienststellen ist unzulässig.

II. Für landesübliche Fahrzeuge fehlende Planen können nur in geringer Anzahl von den H. Fz.-Dienststellen geliefert werden. Im Höchstfalle ist das Ausstatten von 200 landesüblichen Fahrzeugen mit Planen je Division möglich. Nur bis zu dieser Höchstzahl können Planen angefordert werden. Beim Anfordern ist der Istbestand an Planen für landesübliche Fahrzeuge anzugeben.

Die Divisionen setzen fest, welche Fahrzeuge vordringlich mit Planen versehen werden müssen. Für Fahrzeuge, die nur zum Befördern von Deckungsmaterial, Schanzzeug usw. verwendet werden, sind keine Planen vorgesehen.

O. K. H. (BdE), 7. 11. 39
75 m/q 60/83 — Fz In (IV g).

---

830. Aufstellen von Feldzeugdienststellen.

1. Mit sofortiger Wirkung werden aufgestellt:

durch Fz. Kdo. XX:

H. Za. Graudenz mit H. Ma.
H. N. Za. Bromberg mit H. N. Ma.
H. N. Za. Thorn
H. Ma. Thorn

durch Fz. Kdo. XXI:

H. Za. Posen mit H. Ma.

2. Stärken gemäß F. St. N. (H) Heft 15 — Heeresfeldzeugwesen —

für H. Za.: Nr. 011 130
für H. N. Za.: Nr. 011 140
für H. Ma.: Nr. 011 150
für H. N. Ma.: Nr. 011 165.

3. Es werden unterstellt:

dem Fz. Kdo. XX:

H. Za. Graudenz mit H. Ma.
H. N. Za. Bromberg mit H. N. Ma.
H. N. Za. Thorn
H. Ma. Thorn

dem Fz. Kdo. XXI:

H. Za. Posen mit H. Ma.

4. Stellenbesetzung für Offiziere, Beamte, Unteroffiziere erfolgt durch besondere Erlasse.

Zunächst sind nach Vorschlag der aufstellenden Fz. Kdo. Arbeitsstäbe einzusetzen. Verstärkung erfolgt je nach Arbeitsanfall.

5. H. Za. Graudenz, H. Za. Posen, H. N. Za. Bromberg, H. N. Za. Thorn und H. Ma. Thorn sind berechtigt, Dienstsiegel und Dienststempel zu führen.

6. Abgekürzte Ortsbezeichnung für:

H. Za. Graudenz ..... Gdz
H. Za. Posen ..... Psn
H. Ma. Thorn ..... Tn
H. N. Za. Thorn ..... Thn
H. N. Za. Bromberg ..... Bbg

7. Zuweisen von Kraftfahrzeugen erfolgt besonders.

8. Zur Buchung von Ausgaben werden zugeteilt:

a) für Ausgaben, die der fachtechnischen Vorprüfung durch die Fz. Kdo. unterliegen:

H. N. Za. Bromberg dem H. Za. Graudenz
H. N. Za. Thorn dem H. Ma. Thorn;

b) für die sonstigen Ausgaben:

H. NZa. Bromberg und
H. N. Za. Thorn

einer vom stellv. Gen. Kdo. XX. A. K. im Benehmen mit der W. V. XX zu bestimmenden Zahlmeisterei, die von der W. V. an O. K. H. (BdE) zu melden ist.

9. Alles weitere veranlassen Fz. Kdo. XX und XXI.

O. K. H. (BdE), 13. 11. 39
— 11 c 63 — AHA/Fz In (Ia).

---

831. Deckblätter für Vorschriften zum Einlegen in das Gerät.

Die Bedarfsmeldungen von folgenden Deckblättern für Vorschriften zum Einlegen in das Gerät sind möglichst bis zum 10. 12. 1939 auf dem vorgeschriebenen Dienstwege dem O. K. H. (BdE) Fz In einzureichen.

1. Deckbl. 1—8 z. H. Dv. 119/1135 N. f. D.
2. » 20—27 z. H. Dv. 119/503 »
3. » 13—21 z. H. Dv. 119/511 »

O. K. H. (BdE), 13. 11. 39
— 89 a/b 11 — Fz In (IV a).

---

832. Belieferung der Truppe mit Eisen- und Stahlerzeugnissen; Belieferung der Wehrmacht mit Kraftfahrzeugersatzteilen. Vom 18. Oktober 1939.

Mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht gebe ich folgendes bekannt:

I. Aufträge unter 300 kg.

(1) Aufträge
der Wehrmachttruppendienststellen,
der SS-Verfügungstruppe,
des Reichsarbeitsdienstes,
der NSKK.-Motorsportschulen,
des Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK.),
der Polizeiverwalter in Luftschutzorten I. Ordnung,
die sich als solche durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung ausweisen,

mit Ausnahme der unter Ziff. III aufgeführten Dienststellen, auf Lieferung von Eisen- und Stahlmaterial gemäß Materialliste oder von Fertigerzeugnissen, die ganz oder teilweise aus Eisen und Stahl bestehen, dürfen ab Lager ohne gleichzeitige Erteilung einer Kontrollnummer angenommen und ausgeführt werden, wenn die zu liefernde Menge Eisen- und Stahlmaterial oder die in den zu liefernden Fertigerzeugnissen enthaltene Menge Eisen- und Stahlmaterial nicht höher ist als

300 kg (Walz- bzw. Gußgewicht)

je Auftrag.

(2) Die Lieferfirmen haben monatlich bei den Rohstoffstellen der Wehrmachtteile und des Reichsarbeitsdienstes (Abs. 3) Anträge auf Zuteilung einer entsprechenden Kontrollnummer zu stellen, wenn für den Bereich einer dieser Rohstoffstellen mehr als

500 kg (Walz- bzw. Gußgewicht)
Eisen- und Stahlmaterial

gemäß Abs. 1 geliefert worden sind.

Die Lieferfirmen, bei denen die Lieferungen gemäß Abs. 1 in einem Monat eine Menge von 500 kg nicht erreicht haben, haben Anträge jeweils nach Quartalsschluß an die unter Abs. 3 genannten Rohstoffstellen einzureichen.

Die Anträge sind nicht für jede einzelne Lieferung, sondern in einer zusammengefaßten Abrechnung auf dem vorgeschriebenen Formblatt »Aufteilung des Eisen- und Stahlbedarfs zur Ausführung von Wehrmachtaufträgen,

Neufassung vom 10. 3. 1939« unter gleichzeitiger Vorlage der Originalbestellungen und/oder der Empfangsbestätigungen einzureichen. Das Formblatt kann von den Industrie- und Handelskammern bezogen werden.

(3) Die Anträge sind zu richten:

a) für Truppendienststellen des Heeres einschl. der SS-Verfügungstruppe und der NSKK.-Motorsportschulen:

an die Rohstoffstelle des Oberkommandos des Heeres (Wa Ro)
Berlin-Charlottenburg 2,
Joachimsthaler Straße 1

b) für Truppendienststellen der Kriegsmarine:

an das Oberkommando der Kriegsmarine (B Wi)
Berlin W 35, Tirpitzufer 72—76

c) für Truppendienststellen der Luftwaffe einschl. des NSFK. und für die Polizeiverwalter in Luftschutzorten I. Ordnung, die sich als solche durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung ausweisen:

an den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe (GL II RVL)
Berlin W 8, Leipziger Straße 7

d) für den Reichsarbeitsdienst:

an die Reichsleitung des Arbeitsdienstes
Berlin-Grunewald, Schinkelstraße 1—7

(4) Die Rohstoffstellen werden nach Entwertung der eingereichten Originalbestellungen und/oder Empfangsbestätigungen entsprechende Kontrollnummern zur Wiederbeschaffung der gemäß Abs. 1 gelieferten Waren erteilen.

II. Aufträge über 300 kg.

(1) Der Eisen- und Stahlhandel und der Eisenwarenhandel sind berechtigt, Aufträge der unter Ziff. I Abs. 1 genannten Dienststellen mit Ausnahme der unter Ziff. III genannten Dienststellen auf Lieferung von Eisen- und Stahlmaterial bzw. von Fertigerzeugnissen, die ganz oder teilweise aus Eisen und Stahl bestehen, vor Erteilung einer Kontrollnummer anzunehmen, wenn die zu liefernde Menge Eisen- und Stahlmaterial oder die in den zu liefernden Fertigerzeugnissen enthaltene Menge Eisen- und Stahlmaterial höher ist als

300 kg (Walz- bzw. Gußgewicht)

je Auftrag.

(2) Die Auslieferung darf jedoch erst nach Erteilung von Kontrollnummern vorgenommen werden. Zum Zwecke der Erteilung von Kontrollnummern haben der Eisen- und Stahlhandel und der Eisenwarenhandel unter Vorlage der Originalbestellungen bei den unter Ziff. I Abs. 3 aufgeführten Rohstoffstellen Kontrollnummern auf dem vorgeschriebenen Formblatt »Aufteilung des Eisen- und Stahlbedarfs zur Ausführung von Wehrmachtaufträgen, Neufassung vom 10. 3. 1939«, zu beantragen.

(3) Die Auslieferung des bestellten Eisen- und Stahlmaterials darf im Falle der Erteilung auch einer für das jeweils nächste Quartal gültigen Kontrollnummer sofort erfolgen.

(4) Die Rohstoffstellen behalten sich vor, die von den Händlern eingereichten Aufträge durch Erteilung von Kontrollnummern anzuerkennen. Wird eine Kontrollnummer nicht erteilt, so ist der Auftrag dem Auftraggeber zurückzugeben.

III.

Die unter Ziff. I und II erfolgte Regelung gilt nicht für Aufträge der

Beschaffungsämter der Wehrmacht,
Bauämter und Bauleitungen,
Remonte- und Zeugämter,
Sanitäts- und Veterinärparks,
Truppenübungsplätze,
Kriegsmarinewerften und
Munitionsanstalten

auf Lieferung von Eisen- und Stahlmaterial oder von Fertigerzeugnissen, die ganz oder teilweise aus Eisen und Stahl bestehen.

Aufträge dieser Dienststellen dürfen erst dann erteilt, angenommen und ausgeführt werden, wenn eine gültige Kontrollnummer der auftraggebenden Dienststellen erteilt worden ist.

IV.

Für Fertigerzeugnisse, die vor Bekanntgabe dieses Rundschreibens an die in Ziff. I Abs. 1 genannten Dienststellen ohne Erteilung einer Kontrollnummer ausgeliefert worden sind, dürfen Kontrollnummern nachträglich zum Zwecke der Ersatzbeschaffung bei den unter Ziff. I Abs. 3 genannten Rohstoffstellen nicht beantragt werden. Derartige Anträge sind an die zuständigen Wirtschaftsgruppen der Lieferer zur Weiterbehandlung zu richten.

Für Eisen- und Stahlmaterial und Fertigerzeugnisse, die vor dem 4. September 1939 innerhalb der Freigrenzen geliefert worden sind, dürfen nachträglich Kontrollnummern nicht beantragt werden, weil bis zum Inkrafttreten der 22. Anweisung zur Auftragsregelung für Eisen und Stahl vom 2. September 1939 Lieferungen von Eisen- und Stahlmaterial und Fertigerzeugnissen innerhalb der Freigrenzen ohne Erteilung einer Kontrollnummer zulässig waren.

Kraftfahrzeugersatzteile dürfen an die Dienststellen

der Wehrmacht,
der SS-Verfügungstruppe,
der NSKK.-Motorsportschulen,
des Reichsarbeitsdienstes,
des Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK.),
der Polizeiverwalter in Luftschutzorten I. Ordnung, die sich als solche durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung ausweisen,

nach dem bisherigen Verfahren vor Erteilung einer Kontrollnummer ausgeliefert werden. Die Lieferer müssen bei den Rohstoffstellen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes (Ziff. I Abs. 3) nachträglich — und zwar bis zum Letzten des der Lieferung folgenden Monats — Abrechnungen mit den Originalbestellungen über gelieferte Ersatzteile oder mit Bescheinigungen der anfordernden Dienststelle über die erfolgten Lieferungen mit dem Antrag auf Zuteilung entsprechender Kontrollnummern vorlegen.

Die Rohstoffstellen der Wehrmacht werden entsprechende Kontrollnummern erteilen.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 15. 11. 39
— 66 b 63. 38 — Wa Ro (II a).

833. Auflockerung der Sicherheitsbestimmungen für Schießen.

Um ein näheres Herangehen der Truppe an die eigenen Artl.-Einschläge bzw. Einschläge der schweren Inf. Waffen zu ermöglichen, wird zunächst für ein Jahr folgendes befohlen:

1. Für das Maß c gem. H. Dv. 225/3 Blatt III gelten ab sofort unter den Voraussetzungen der Ziffer 2. folgende Werte:

Kaliber	7,5–7,7 cm	über 7,7–10,5 cm		über 10,5–15 cm		über 15–21 cm
Winkelgruppe	untere und obere	untere	obere	untere	obere	untere und obere
Ub-Geschosse	300	300	400	400	600	600
scharfe Geschosse	300	500	600	600	600	1000

2. Die Ladung ist so zu wählen, daß die 3fache 50prozentige Längenstreuung nicht mehr als 100 m beträgt. Wo dies nicht möglich ist, muß das Maß c entsprechend größer gehalten werden.

   Beispiel: Beträgt die 50prozentige Längenstreuung 70 m, d. h. die 3fache 50prozentige Längenstreuung 210 m, so muß das Maß c um 100 m gegen den Tabellenwert in Ziffer 1 vergrößert werden.

3. Das Feuer muß auf einer Entfernung beginnen, die bestimmt Weitschüsse gibt. Ist der Abstand des Zieles von den vordersten eigenen Truppen 1 000 m und geringer, so muß das Einschießen grundsätzlich durch Heranschießen von rückwärts erfolgen. Die Entfernungsänderungen beim Heranschießen müssen um so kleiner sein, je näher das Ziel an der vorderen Linie liegt.

4. Auch beim Einschießen darf kein Schuß näher als die obengenannten Abstände an die vordere Linie herangelegt werden.

5. Das Unterschreiten der in Ziffer 1. und 2. genannten Abstände ist verboten, weil sonst auch bei völlig einwandfreiem Verlauf eines Schießens stets mit einem gewissen Prozentsatz gefährlicher Schüsse zu rechnen ist.

6. Im besonders gefährdeten Kernteil der Zielzone dürfen Artillerie-Beobachtungsstände und Deckungen besetzt werden, wenn
   a) sie schußsicher für die entsprechenden Waffen gebaut sind und
   b) die Sehschlitze der Kammer(n) nicht in Richtung der Feuerstellung(en) liegen (s. Nr. 29 der H. Dv. 225/2).

O. K. H., 13. 11. 39

— 63 x — Wa Prüf 1/Gen St d H/Ausb Abt.

---

834. Verhältnis zwischen Truppe und Verwaltung.

Reibungen zwischen Truppe und Verwaltungsdienststellen sowie eigenmächtige Maßnahmen einzelner Verbände und einzelner Verwaltungsdienststellen haben zum Schaden der Gesamtheit dazu geführt, daß berechtigte Ansprüche der Truppe berechtigten Einsprüchen der Verwaltung sich entscheidungslos gegenüberstanden.

Zur Wahrung der Belange der Truppe und der Verwaltung halte ich es daher im Hinblick auf die Schwierigkeiten des derzeitigen Einsatzes für erforderlich, die Verantwortungen den Verhältnissen des Krieges anzupassen.

Hierzu befehle ich für die Dauer des Krieges:

I. Streitfragen zwischen W. Kdo. und W. V. entscheidet der Wehrkreisbefehlshaber. Er hat ferner nach eigenem Ermessen und unter eigener Verantwortung dem Chef der W. V. in wichtigen, die Truppenbelange berührenden Maßnahmen Weisungen zu erteilen. Der Chef der W. V. hat diese Entscheidungen und Weisungen zu befolgen, nachdem er seiner Pflicht, etwa bestehende Bedenken, die sich auf das Haushaltsrecht, Gesetze oder Vorschriften gründen, im Vortragswege beim Wehrkreisbefehlshaber zur Sprache zu bringen, nachgekommen ist. Der Wehrkreisbefehlshaber hat die Pflicht, den Chef der W. V. anzuhören.

   Entscheidet der Wehrkreisbefehlshaber entgegen den verwaltungsrechtlichen Grundsätzen, so hat er bei einschneidenden Maßnahmen dem O. K. H. nachträglich unter genauer Darlegung des Tatbestandes und der Gründe, die zu seiner Entscheidung führten, unter Beifügen der Einwendungen des Chefs der W. V. zu berichten.

   Im übrigen bleiben die im Rahmen der Dienstanweisung für Intendanten usw. vom 8. 10. 1934 H. M. Nr. 32 Seite 9 gegebenen Befugnisse des Chefs der W. V. unberührt. Anpassung bleibt vorbehalten.

II. Streitfragen zwischen Truppe und Verwaltung in Standorten entscheidet der Standortälteste oder Kommandant bei Gefahr im Verzug oder bei zwingender Notwendigkeit unter eigener Verantwortung.

   Der Standortälteste oder Kommandant hat die Pflicht, vorher den zuständigen Verwaltungsbeamten zu hören. Dieser hat die Pflicht, etwa bestehende verwaltungsrechtliche Bedenken vorzutragen.

   Entscheidet der Standortälteste oder Kommandant entgegen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen, so hat er unter genauer Darlegung des Tatbestandes und der Gründe, die zu seiner Entscheidung führten, dem Wehrkreisbefehlshaber zu berichten.

von Brauchitsch

Ob. d. H., 8. 11. 39

— 11c — BA I — V 1 (I).

835. Zuständigkeit der Verpflegungssätze (Nr. 14 und 15 H. Dv. 86/1).

Vorgang: Az. 62a 10/62 v 23 V A Ag V III/V 3 (V/3, IV/3) vom 16. 10. 39.

Im Anschluß an das Bezugschreiben wird beiliegend eine Neufassung der Nr. 14 und 15 E. W. Verpfl. V. mit der Bitte um weitere Bekanntgabe übersandt. In der Anlage 1 a. a. O. fällt die Spalte c fort; ferner sind bei dem Ansatz für »Mehl« die Worte »als Backmaterial« zu streichen. Hierdurch soll die Möglichkeit gegeben werden, an Stelle ersparter Brotportionen auch Mehl für andere als Backzwecke zu empfangen.

Soweit in Einzelfällen höhere Sätze als die nach der Neufassung zuständigen verausgabt worden sind, kann von einem Ausgleich abgesehen werden.

Es wird hierbei noch auf Nr. 11 a. a. O. hingewiesen, wonach die Sätze der Anlage 1 zur E. W. Verpfl. V. Höchstsätze sind, so daß die Möglichkeit besteht, nach Lage der Verhältnisse auch niedrigere Sätze ausgeben zu lassen. Von dieser Möglichkeit ist besonders hinsichtlich der Fleischportion in solchen Lagen weitgehendst Gebrauch zu machen, in denen die Truppe besonderen Anstrengungen nicht unterworfen ist.

O. K. W., 9. 11. 39

$\frac{62 \text{ v } 23}{5609/39}$ Ag V III/V 3 (IV 3).

---

14. Es erhalten nach den Festsetzungen der Anlage 1:

A. den großen Verpflegungssatz

a) alle Einheiten, die kriegsgliederungsgemäß zum Feldheer gehören oder ihm taktisch zugeteilt sind, für die Dauer des Einsatzes im Operationsgebiet;

b) 1. die schwimmenden Streitkräfte der Kriegsmarine einschl. Bord- und Trägerfliegerverbände — nach den Grundsätzen der Sch. V. V. —;

2. im Operationsgebiet des Heeres eingesetzte Landmarineeinheiten;

c) 1. Fliegerdivisionsstäbe;

2. Fliegende Verbände einschl. Transportverbände, Kurierstaffeln, Flugbereitschaft d. R. d. L. u. Ob. d. L., Wettererkundungsstaffeln und -ketten (See), Fallschirmtruppen;

3. Luftdienstverbände;

4. Sanitätsflugbereitschaften;

5. Nachrichtenfliegerstaffeln;

6. Einheiten und Dienste der Fliegerbodenorganisation auf Flugplätzen einschließlich der Fliegerhorstkommandanturen und anderer auf ihnen eingesetzten Einheiten und Dienste für die Dauer der Belegung des Flugplatzes mit einem eingesetzten fliegenden Verband (mindestens Staffel);

7. die im Operationsgebiet eingesetzten, nicht standortmäßig untergebrachten übrigen Einheiten der Luftwaffe;

B. den Normal-Verpflegungssatz

alle übrigen Einheiten der Wehrmacht (Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe).

Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile können anordnen, daß in besonderen Fällen der große Verpflegungssatz vorübergehend auch im Heimatkriegsgebiet den unter A und B aufgeführten Einheiten und den Einheiten der Kriegsmarine auf den Nordseeinseln, soweit sie dort nicht standortmäßig untergebracht sind, bewilligt wird. Die Befugnis zu dieser Anordnung kann durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile auf die Armeeoberkommandos und die gleichgestellten Kommandodienststellen der Kriegsmarine und der Luftwaffe übertragen werden. Die Dauer der Bewilligung des großen Verpflegungssatzes ist je nach der Inanspruchnahme der Truppe zu begrenzen.

Angehörige der Wehrmacht, die nach Nr. 20 auf Quartier- oder Selbstverpflegung angewiesen sind, stehen die Sätze der Zivilbevölkerung zu (Nr. 24 und 27).

15. Die Sätze einzelner Bestandteile der Verpflegungsportion dürfen nach Entscheidung der oberen Führung im allgemeinen nur erhöht werden, wenn gleichzeitig andere Teile entsprechend herabgesetzt werden.

Die Brotportion darf erhöht werden:

a) bei Herabsetzung der Fleischportion, z. B. wegen Fleischmangels entsprechend der Kürzung;

b) für Empfänger des großen Verpflegungssatzes (14 A) in Sonderfällen auf ärztliche Anordnung um höchstens 250 g;

c) bei Einheiten und Schulen der Ersatzwehrmacht, bei denen der Ersatz an Offizieren und Mannschaften für das Feldheer und die entsprechenden Teile der Kriegsmarine und der Luftwaffe ausgebildet wird, um 100 g Brot oder 125 g Knäckebrot, wenn der Truppenbefehlshaber dies auf Grund truppenärztlicher Bescheinigung für Tage überdurchschnittlicher körperlicher Beanspruchung für einzelne Angehörige des Truppenteils oder für die gesamte Einheit von Fall zu Fall anordnet. Darüber hinaus bleibt bei diesen Einheiten die Möglichkeit bestehen, einzelnen Soldaten (z. B. im Entwicklungsalter stehenden), die nach truppenärztlichem Gutachten besonderer Kräftigung bedürfen und auch mit 750 g Brot nicht ausreichen, vorübergehend einen weiteren täglichen Zuschuß bis zu 250 g zu bewilligen.

Vorstehender Erlaß wird hiermit bekanntgegeben.

O. K. H. (B d E), 9. 11. 39

$\frac{62 \text{ v } 23}{5609/39}$ Ag V III/V 3 (IV 3).

---

836. Fortfall der Truppenbezeichnung in Fahrscheinen, Frachtbriefen, Bescheinigungen usw.

Wehrmachtfahrscheine und Frachtbriefe, die von den Feldeinheiten ausgefertigt werden, dürfen im Interesse der Geheimhaltung des Einsatzes keinerlei Angaben über »Truppenteil usw.« enthalten.

An Stelle der Bezeichnung des Truppenteils usw. ist die Feldpostnummer einzutragen.

Ebenso ist zu verfahren bei Ausstellung aller amtlichen Bescheinigungen und Schriftstücken, die mit Dienststempeln versehen werden und für Außenstellen bestimmt sind.

O. K. H., 17. 11. 39
— 127/11. 39 geh. — GenStdH/Abt. z. b. V. (O Qu IV).

837. Dienstgradangabe bei Offizieren.

Es liegt Veranlassung vor, auf die Bestimmungen des Absatzes 2 der Nr. 50, Abschnitt 9, der H. Dv. 75 hinzuweisen. Danach ist stets bei Offizieren d. B., z. V. und a. D. im dienstlichen Schriftverkehr, besonders wenn er zur Vorlage beim O. K. H. bestimmt ist (z. B. Anträge auf Heiratsgenehmigung, Verlustlisten, Berichte über besondere Vorkommnisse, Verfügungen und Urteile von Heeresgerichten usw.), die genaue Dienstgradangabe erforderlich, d. h. »d. R.«, »d. L.«, »z. V.«, »a. D.«, »d. R. a. D.« oder »d. L. a. D.«. Bei Offizieren z. V. und a. D. ist auch das zuständige Wehrbezirkskommando anzugeben.

O. K. H., 18. 11. 39
— 21 — P 2 (II b).

838. Dienststempel für das Ersatzheer.

Nach den Kriegsausrüstungsnachweisungen für das Ersatzheer stehen Dienststempel nur den Ersatzregiments- und -bataillons (Abteilungs) stäben zu.

Mit sofortiger Wirkung tritt folgende Neuverteilung von Dienststempeln für das Ersatzheer in Kraft:

a) jede Zahlmeisterei oder Gruppe Verwaltung mit Zahlmeistern	1
außerdem:	
b) Rgts., Btls. u. Abt. Stäbe aller Art ...	1
Kp., Schwd., Battr.	1
Parke aller Art	1
Lazarette aller Art	1
Hundeers. Staffel	1
Heer. Vet. Unters. Amt	1
Ers. Verpfl. Mag.	2
und je Rauhfuttersammelstelle	1
Kriegsgef. Lager aller Art	nach Bedarf
Heer. Abn. Inspizient	nach Bedarf

Die Beschaffung wird freigegeben. Sie erfolgt zweckmäßig durch das Heer. Zeugamt Spandau, das auf die Herstellung eingerichtet ist.

Die Beschriftung regelt sich nach den im Frieden geltenden Bestimmungen, siehe H. Dv. 30/3.

Kosten für freihändige Beschaffung trägt Kap. VIII E 230.

Einheiten, die mit ihrer Friedensstärke und -ausrüstung weiterbestehen, behalten ihre im Frieden benutzten Dienstsiegel, soweit die Beschriftung es zuläßt.

O. K. H. (BdE), 17. 11. 39
— 72/88 — AHA/St. A. N.

839. Zahlmeister für Eisb. Stellw. Kol.

Die Eisenbahn-Stellwerkskolonne, Nr. der Einheit 1555, erhält einen Zahlmeister, Beamten des gehob. Verwaltungsdienstes, Stellengruppe Z.

Eine Änderung der Stärkenachweisung erfolgt nicht.

O. K. H. (BdE), 17. 11. 39
— 12 — AHA/St. A. N.

840. Aufbewahrung der Kriegsstammrollenblätter.

Gemäß »Bestimmungen für das Führen der Kriegsstammrollen« (vgl. auch H. Dv. g 2 Abschn. 19 Ziff. 3 und Anlage 9 und 10 der H. Dv. 75) werden die Kriegsstammrollenblätter gefallener, vermißter, versetzter und entlassener Soldaten an die zuständige Wehrersatzdienststelle gesandt. Diese hat die Kriegsstammrollenblätter in der Tasche des Wehrstammbuchs aufzubewahren.

Die Kriegsstammrollenblätter der Offiziere des Friedensheeres sind über das Heerespersonalamt — für Sanitäts-, Veterinär- und Ingenieuroffiziere über die betreffenden Inspektionen — (vgl. H. M. 1939 Nr. 746 Ziff. 6), diejenigen der Beamten des Friedensheeres über das Heeresverwaltungsamt zu leiten. Kriegsstammrollenblätter für sämtliche Wehrmachtbeamten sind zu der Erstausfertigung der Personalakten der Beamten, die bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten geführt wird, zu übernehmen. Für die Wehrmachtbeamten, die gleichzeitig Offiziere d. B. sind, haben diese Dienstvorgesetzten den Wehrbezirkskommandos eine beglaubigte Abschrift der Kriegsstammrollenblätter zuzufertigen.

O. K. H. (BdE), 17. 11. 39
— 12528/39 — AHA/Ag/H (V).

841. Pistolenpatronen 08 mit Stahlhülse.

Pistolenpatronen 08 mit Stahlhülse sind vorerst nur aus Maschinenpistolen zu verschießen.

Die Patronenkasten und Packhülsen mit Pistolenpatronen 08 mit Stahlhülse erhalten neben dem Inhaltszettel einen Beizettel »Nur in Maschinenpistole zu verschießen«.

O. K. H. (BdE), 18. 11. 39
— 74 a — AHA/In 2 (VII).

842. Verschießen polnischer Inf. Patronen aus deutschen Gewehren und M. G.

1. Polnische s. S. Patrone.

   Die polnische s. S. Patrone ist aus dem K. 98 k und dem M. G. 34 ohne weiteres verschießbar. Eine besondere Schußtafel für das Schießen aus dem M. G. 34 ist nicht erforderlich.

2. Polnische S. m. K. und S. m. K. L'spur Patronen.

   Die polnische S. m. K. Patrone und S. m. K. L'spur Patrone sind ohne weiteres aus dem M. G. 34 verschießbar.

3. Polnische S. Patrone.

   Die polnische S. Patrone verhält sich zur polnischen s. S. Patrone wie die deutsche S. Patrone zur deutschen s. S. Patrone. Beim Verschießen der polnischen S. Patrone aus dem K. 98 k und dem M. G. 34 ist daher mit einer Treffpunktlagenänderung der Höhe nach auf nächste und nahe Entfernungen bis zu 20 cm zu rechnen, auf Entfernungen über 700 m sind Visieränderungen erforderlich.

   Ein Verschießen der polnischen S. Patrone aus dem M. G. 34 als schweres M. G. ist verboten.

O. K. H. (BdE), 18. 11. 39
— 74 a — AHA/In 2 (VII).

843. Ziellinienprüfer nach K. A. N. 1106.

Für Stab einer Panzer-Abwehr-Abteilung mot. mit unterstellten Komp. nach K. A. N. (Heer) 1141 und 1143 ist ein Ziellinienprüfer für Geschütze von 3,7 cm bis 7 cm Kaliber, Anlage A 651, Anford. Zeichen A 46400, zuständig und — falls nicht vorhanden — auf dem Dienstwege bei O. K. H. (BdE) AHA/Fz In anzufordern.

Für Stab einer Panzer-Abwehr-Abteilung mot. mit unterstellten Komp. nach K. A. N. 1145 ist ein Ziellinienprüfer für Geschütze für alle Kaliber von 3,7 cm aufwärts, Anlage A 651, Anford. Zeichen A 46402, zuständig und — falls nicht vorhanden — auf dem Dienstwege bei O. K. H. (BdE) AHA/Fz In anzufordern.

Die nicht zuständigen Ziellinienprüfer sind nach Eingang des zuständigen Geräts an das H. Za. Spandau abzugeben.

Die K. A. N. 1106 wird später geändert.

O. K. H., 16. 11. 39
— 73 a/p — In 6 (VIII).

---

844. Ausstattung der Nachrichtentruppe mit Leuchtpistolen und Leucht- und Signalmunition.

1. Erstausstattung

Für die Einheiten der Nachrichtentruppe tritt ab sofort das nachstehend aufgeführte Ausrüstungssoll an Leuchtpistolen und Leucht- und Signalmunition in Kraft.

Nr.	Einheit Benennung	Leuchtpistole mit Zubehör nach Anlage N 2811	Leuchtpatrone	Signalpatrone rot	Signalpatrone grün	Pfeifpatrone
858	Fu. Kp. (mot) Inf. Div. (mot)	2	30	10	10	20
859	Fu. Kp. a (mot) ..	2	30	10	10	20
860	Fu. Kp. b (mot) ..	2	30	10	10	20
861	Fu. Kp. c (mot) ..	2	30	10	10	20
862	Fu. Kp. e (mot) ..	2	30	10	10	20
863	Geb. Fu. Kp. (tmot)	2	30	10	10	20
868	Nachr. Kp. d (mot)	2	30	10	10	20
941	Fu. Kp. (tmot) Kav. Div.	2	30	10	10	20
947	Nachr. Kp. (mot) l. Div.	2	30	10	10	20
971	Panz. Fu. Kp. a...	23	345	115	115	230
973	Panz. Fu. Kp. b ..	6	90	30	30	60
981	Panz. Nachr. Kp...	8	120	40	40	80
6426	Fu. Erf. Kp.	2	—	—	—	—
6439	Geb. Nachr. Erf. Kp.	2	—	—	—	—
6447	Panz. Nachr. Erf. Kp.	2	—	—	—	—
6453	Panz. Fu. Erf. Kp.	8	—	—	—	—

Die Ausrüstungsnachweisungen werden bei Neubearbeitung entsprechend ergänzt werden.

2. Verbrauchssätze

Im Nachgang zu H. M. 1939 Nr. 724 werden folgende Verbrauchssätze für einen Ausbildungszeitraum von je 8 Wochen festgelegt:

Einheit	Leuchtpatr.	Signalpatr. (1/2 rot, 1/2 grün)
Fu. Erf. Kp.	—	—
Geb. Nachr. Erf. Kp.	—	—
Panz. Nachr. Erf. Kp.	20	20
Panz. Fu. Erf. Kp.	50	50

3. Der Bedarf an Leuchtpistolen und Leucht- und Signalmunition ist durch die Einheiten des Feldheeres nach H. Dv. 90 anzufordern.

Von den Einheiten des Ersatzheeres sowie den dem BdE unterstellten Einheiten des Feldheeres sind die Leuchtpistolen beim zuständigen Heereszeugamt, die Leucht- und Signalmunition bei der zuständigen Heeresmunitionsanstalt abzurufen.

O. K. H. (BdE), 18. 11. 39
— 78 d 54 — AHA/In 7 (II 3).

---

845. Änderung von Druckvorschriften.

A.

H. Dv. 75 »N. f. D.« Bestimmungen für die Erhaltung des Heeres im Kriegszustand vom 15. 9. 1939.

1. Im Abschnitt 9 auf Seite 19 ist in Ziffer 37 »— Zweitschriften a. d. D. —« zu streichen.

2. In Anlage 5 auf Seite 76 ist in lfd. Nr. 1 vor dem Wort »Name« zu setzen: »Dienstgrad,« sowie in lfd. Nr. 7 »Anlage 6[1]« in »Anlage 5a[1]« zu ändern.

3. In Anlage 5a ist die Überschrift »Erklärung« mit einem Hinweis auf die nachstehend neu aufzunehmende »Fußnote« zu versehen: »Die Erklärung ist bei den Personalpapieren aufzubewahren.«

4. In der Anlage 6 ist in lfd. Nr. 4 in der ersten Zeile das Wort »Feldtruppenteil« zu ersetzen durch: »Kommandeur der Waffenschulen.«

Die Berichtigungen sind handschriftlich vorzunehmen.

O. K. H., (BdE), 6. 11. 39
— 11600/39 — AHA Ia (III).

B.

H. Dv. 99 bzw. M. Dv. Nr. 9 bzw. L. Dv. 99 »N. f. D.« vom 1. 10. 1935. (Verschlußsachen-Vorschrift).

Ziffer 9 Zeile 2 hinter »erhalten« füge ein:
»soweit sie inhaltlich ein Staatsgeheimnis im Sinne des § 88 RStGB. darstellen.«

Als letzten Satz der Ziffer 9 füge hinzu:
»Die herausgebende Dienststelle verfügt verantwortlich, ob es sich um ein Staatsgeheimnis im Sinne des § 88 RStGB. handelt.«

Deckblatt folgt.

O. K. W., 31. 10. 39
— 21692/39 — Abw III (M).

---

846. Ausgabe von Deckblättern.

I. Es ist erschienen.

Das Deckblatt Nr. 45 zur

D 315/1 — N. f. D. — »Vorläufige Beschreibung Leichte Feldhaubitze 18 für Bespannung (l. F. H. 18 [Bespg.]) Leichte Feldhaubitze 18 für Kraftzug (l. F. H. 18 [Kzg.]) Band 1: Text.«

Vom 14. 4. 1936.

Bedarfsmeldungen sind vom Feldheer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege, von den stellv. Gen. Kdos. (Wehrkreis-Kdos.) für ihre Territorialbereiche dem O. K. H. (BdE) Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes, Berlin-Charlottenburg 2, Jebensstr. 1, einzureichen.

Hierzu siehe auch H. V. Bl. 1939 Teil B Nr. 387.

II. Durch die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes wurden versandt:

Deckblätter Nr. 17—24 zur

D 256 — »Schießgerät 35 zur 3,7 cm Pak. Gerätbeschreibung und Bedienungsanleitung. Vom 16. 5. 1936.«

Deckblätter Nr. 1 und 2 zur

D 651/6 — N. f. D. — »Panzerkampfwagen II (2 cm) (Sd. Kfz. 121) — Pz. Kpfw. II (2 cm) (Sd. Kfz. 121) — Vergleichsliste der Ersatzteile aus den Ersatzteillisten D 651/2+ für Fahrgestell Nr. 20001 bis 23000 und D 651/4+ für Fahrgestell Nr. 23001 bis 27000 Ausführung A bis C.

Vom 22. 6. 1938.«

Deckblätter Nr. 4—6 zur

D 652/2 — N. f. D. — »Der Panzerkampfwagen III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) Pz. Kpfw. III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) Ausführung C. Mit 8-Rollen-Laufwerk, Fahrgestell Nr. 60301 bis 60315 Teil 2: Vorläufige Ersatzteilliste zum Fahrgestell. Vom 13. 5. 1938.«

Deckblätter Nr. 1—3 zur

D 652/13 — N. f. D. — »Panzerkampfwagen III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) Pz. Kpfw. III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141) — Ausführung D Fahrgestell Nr. 60316 bis 60340 Ersatzteilliste zum Fahrgestell.

Vom 27. 1. 1939.«

Deckblätter Nr. 1—4 zur

D 652/21 — N. f. D. — »Panzerbefehlswagen (Sd. Kfz. 267) Pz. Bef. Wg. (Sd. Kfz. 267) — Panzerbefehlswagen (Sd. Kfz. 268) — Pz. Bef. Wg. (Sd. Kfz. 268) — Fahrgestell Nr. 60341 bis 60370 Ersatzteilliste zum Fahrgestell.

Vom 21. 3. 1939.«

Etwa noch fehlende Deckblätter sind bei O. K. H. (BdE) Wa Vs, Berlin-Charlottenburg 2, Jebensstr. 1, anzufordern.

Anlage 1
zu Nr. 798

Verkehrsbeziehungen für Front-Urlauberzüge.

I. Westen.

1. Neunkirchen–Thüringen–Leipzig–Berlin.
2. Neunkirchen – Frankfurt – Gießen – Kassel–Eichenberg–Nordhausen–Halle–Eilenburg–Cottbus–(Sagan–Breslau).
3. Homburg–Ludwigshafen–Nürnberg–Regensburg–Passau–Linz–(Wien).
4. Neunkirchen – Homburg – Stuttgart – Ulm–Augsburg–München–$\frac{\text{Salzburg}}{\text{Linz}}$.
5. Neunkirchen – Homburg – Ludwigshafen – Heilbronn – Nürnberg–Bodenbach–Dresden.
6. Neunkirchen – Homburg – Frankfurt – Gießen – Kassel – Hannover – Lehrte – Hamburg.
7. Kölner Gebiet–Köln–Soest–Paderborn–Kassel–Bebra–Leipzig–Dresden.
8. Kölner Gebiet–Essen–Hannover–Magdeburg–(Berlin).
9. Kölner Gebiet–Oberhausen–Münster–Bremen–Hamburg–(Flensburg).
10. Freiburg – Donaueschingen–Konstanz–Friedrichshafen.
11. Kölner Gebiet–Köln–Siegbahn–Würzburg–München.
12. Kölner Gebiet – Niederlahnstein – Wiesbaden–Mainz–Darmstadt–Heidelberg.
13. Kölner Gebiet–Siegbahn–Gießen–Frankfurt (Main).
14. Kölner Gebiet–Hannover–Uelzen–Schwerin.
15. Kölner Gebiet – Soest – Nordhausen – Halle – Leipzig – Dresden – Görlitz – Breslau – Gleiwitz.
16. Trier–Köln–Essen–Dortmund.
17. Trier–Köln Süd–Neuß–Oberhausen–Wanne–Dortmund–Münster.
18. Trier–Koblenz–Gießen–Berlin (Weg einerlei).
19. Trier–Koblenz–Gießen–Kassel–Halle–Leipzig.
20. Trier–Koblenz–Frankfurt–Würzburg–München.
21. Trier–Koblenz–Gießen–Kassel–Hannover–(Hamburg).
22. Kölner Gebiet–Hannover–Uelzen–Schwerin–Stettin–Köslin–Stolp.
23. Münster–Hannover–Berlin–Dirschau–Königsberg.
24. Kölner Gebiet–Siegbahn–Frankfurt–Heidelberg–Heilbronn–Stuttgart–München.

II. Osten.

1. Rzeszow–Krakau–Wien (3mal wöchentl.)
2. Krakau–Berlin (werktägl.).
3. Wolkowysk–Radom–Tschenstochau–Oppeln (3mal wöchentl.)
4. Terespol–Warschau–Lodz–Ostrowo–Breslau–Dresden (werktägl.)
5. $\frac{\text{Warschau}}{\text{Lodz}}$–Kutno–Posen–Berlin (3mal wöchentl.)
6. Thorn–Bromberg–Berlin (3mal wöchentl.)
7. Thorn–Posen (3mal wöchentl.) z. Anschl. an 5 u. 6).
8. Posen–Breslau (1mal wöchentl.)
9. $\frac{\text{Nasielsk}}{\text{Ostrolenka}}$–Dt. Eylau–Marienburg–Berlin (3mal wöchentl.)

Anlage 2
zu Nr. 798

Fu-Belegungsplan und Tafel der Dauer der einzelnen Fu-Urlaubs-Reisen

Abreisetag	Rückreisetag	Urlaubsdauer
14. 11. 39	27. 11. 39	14 Tage
16. 11. 39	29. 11. 39	14 »
18. 11. 39	1. 12. 39	14 »
21. 11. 39	4. 12. 39	14 »
23. 11. 39	6. 12. 39	14 »
25. 11. 39	8. 12. 39	14 »
28. 11. 39	11. 12. 39	14 »
30. 11. 39	13. 12. 39	14 »
2. 12. 39	14. 12. 39	13 »
5. 12. 39	15. 12. 39	11 »
7. 12. 39	16. 12. 39	10 »
9. 12. 39	17. 12. 39	9 »
11. 12. 39	18. 12. 39	8 »
12. 12. 39	19. 12. 39	8 »
13. 12. 39	20. 12. 39	8 »
14. 12. 39	21. 12. 39	8 »
15. 12. 39	25. 12. 39	11 »
16. 12. 39	26. 12. 39	11 »
17. 12. 39	27. 12. 39	11 »
18. 12. 39	28. 12. 39	11 »
19. 12. 39	29. 12. 39	11 »
20. 12. 39	30. 12. 39	11 .
21. 12. 39	31. 12. 39	11 »
25. 12. 39	4. 1. 40	11 »
26. 12. 39	5. 1. 40	11 »
27. 12. 39	6. 1. 40	11 »
28. 12. 39	7. 1. 40	11 »
29. 12. 39	8. 1. 40	11 »
30. 12. 39	9. 1. 40	11 »
31. 12. 39	10. 1. 40	11 »
4. 1. 40	11. 1. 40	8 »
5. 1. 40	12. 1. 40	8 »
6. 1. 40	13. 1. 40	8 »
7. 1. 40	15. 1. 40	9 »
8. 1. 40	17. 1. 40	10 »
9. 1. 40	19. 1. 40	11 »
10. 1. 40	22. 1. 40	13 »
11. 1. 40	24. 1. 40	14 »
13. 1. 40	26. 1. 40	14 »
16. 1. 40	29. 1. 40	14 »
18. 1. 40	31. 1. 40	14 »
20. 1. 40	2. 2. 40	14 »
23. 1. 40	5. 2. 40	14 »
25. 1. 40	7. 2. 40	14 »
27. 1. 40	9. 2. 40	14 »
30. 1. 40	12. 2. 40	14 »
1. 2. 40	14. 2. 40	14 »
	u. s. w.	

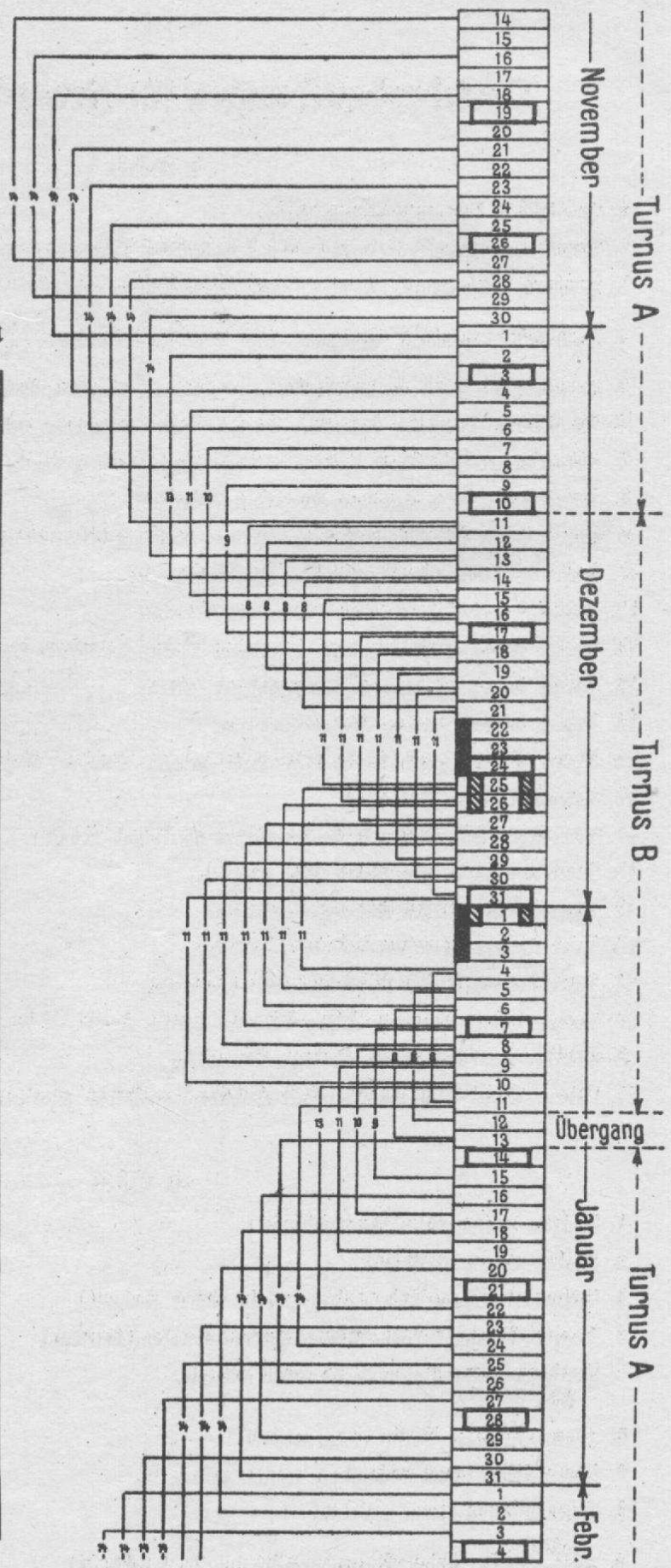

Anlage
zu Nr. 800

Muster.

Betr.: Offiziere a. D., d. B. a. D. (einschl. z. V.) bis char. Majore einschl. aufwärts, die vor dem 1. 8. 1939 keine Auswahlübung abgeleistet haben.

..... (Truppenteil oder Dienststelle)

..... (Ort) (Datum)

..... (Feldpostnummer)

Vorschlag zur Beförderung.

Vor- und Zuname: .....

Geburtsdatum: .....

Letzter Dienstgrad bzw. Charakterverleihung im alten Heer bzw. Reichsheer: .....

Letztes Patent als: ..... vom: .....

Wehrbezirkskommando: .....

Angabe der Dienstlaufbahn: (Eintritt, Beförderungen, Ausscheiden aus dem alten Heer usw.) .....

.....

.....

Dienstzeit mit Daten seit 1. 8. 1939: (in welchen Stellen verwendet) .....

.....

Jetzige Dienststellung: (seit wann) .....

Wird vorgeschlagen zur Beförderung zum: .....

Beurteilung des Truppenkommandeurs bzw. Dienststellenleiters: .....

.....

.....

Ist die außerdienstliche Eignung im Sinne der H. Dv. 75 Anlage 5a erbracht? (Vom Truppenkommandeur usw. festzustellen)

.....

Dem Wehrbezirkskommando ..... sind keine Umstände bekannt die dem Vorschlag entgegenstehen.

..... (Datum)

..... (Unterschrift des Kommandeurs des Wehrbezirks)

..... (Unterschrift des Kommandeurs)

Fachrichtung	Kraftfahrwesen	Nachrichtenwesen	Pionierwesen	Nebel- und Gasschutzwesen	Festungspionierwesen
Personenkreis:	a) Wehrpflichtige d. B. mot. Truppenteile, die 12 Jahre gedient haben und sämtliche Führer- und Fahrlehrerscheine besitzen, b) Wehrpflichtige d. B. mot. Truppenteile, die im Zivilberuf Beamte bzw. Beamtenanwärter des gehobenen technischen Dienstes, technische Angestellte oder Betriebsbeamte sind, soweit sie eine höhere Maschinenbauschule oder eine vergleichbare Technische Lehranstalt besucht haben und sämtliche Führerscheine besitzen.	a) Wehrpflichtige d. B. der Nachrichtentruppe oder der Truppennachrichtenverbände, die 12 Jahre gedient haben und sich zum Beamten a. K. eignen, b) Wehrpflichtige d. B. der Nachrichtentruppe, die im Zivilberuf Beamte bzw. Beamtenanwärter des gehobenen technischen Dienstes — Fachrichtung Elektrotechnik, Fernmeldetechnik — sind oder eine entsprechende Tätigkeit in der freien Wirtschaft ausgeübt haben.	a) Wehrpflichtige d. B. der Pionierwaffe, die 12 Jahre gedient haben und in der Gerätverwaltg. tätig gewesen sind, b) Wehrpflichtige d. B. der Pionierwaffe, die im Zivilberuf Beamte bzw. Beamtenanwärter des gehobenen technischen Dienstes (Wasserbau, Straßenbau usw.) sind oder eine entsprechende bautechnische Tätigkeit in der freien Wirtschaft als Bauführer, Bautechniker usw. ausgeübt haben.	a) Wehrpflichtige d. B., insbesondere der Nebeltruppe, die 12 Jahre gedient haben und zum Beamten a. K. für das Nebel- und Gasschutzwesen geeignet sind, b) Wehrpflichtige d. B., insbesondere der Nebeltruppe, die im Behördendienst oder in der freien Wirtschaft als Chemotechniker oder geprüfter Drogist tätig waren.	a) Wehrpflichtige d. B. des Festungspionierdienstes, die 12 Jahre gedient haben und sich zum Beamten a. K. eignen, b) Wehrpflichtige d. B. des Festungspionierdienstes, die im Zivilberuf Beamte bzw. Beamtenanwärter des gehobenen technischen Dienstes (Hoch-, Tief-, Straßenbau-, Maschinen- und Elektrowesen) sind oder eine entsprechende bautechnische Tätigkeit in der freien Wirtschaft als Techniker, Bauführer usw. ausgeübt haben.
Ausbildungsgang:	a) Teilnahme an einem 8wöchigen Lehrgang bei der Panzertruppenschule, b) Kommandierung zu einem Ersatztruppenteil auf die Dauer von 8 Wochen, anschließend Vorschlag des Kdeurs zur Ernennung zum Beamten a. K.	a) Teilnahme an einem 8wöchigen Lehrgang bei der Heeresnachrichtenschule, b) Kommandierung zu einer Nachrichtenersatzabteilung auf die Dauer von 8 Wochen, anschließend Vorschlag des Kdeurs zur Ernennung zum Beamten a. K.	Teilnahme an einem 8wöchigen Lehrgang bei der Pionierschule II, anschließend Vorschlag des Kdeurs zur Ernennung zum Beamten a. K.	a) Teilnahme an einem 8wöchigen Lehrgang bei der Heeresgasschutzschule Celle, b) Kommandierung zur Nebel-Lehr-u.-Versuchsabteilg. Celle auf die Dauer von 8 Wochen, anschl. Vorschlag des Kdeurs z. Ernennung z. Beamten a. K.	a) Teilnahme an einem 8wöchigen Lehrgang bei der Pi-Schule I, b) Kommandierung zu einem Festungspionierstab auf die Dauer von 8 Wochen, anschließend Vorschlag des Kdeurs zur Ernennung zum Beamten a. K.

Fachrichtung	Vermessungswesen	Artl.-Meßdienst	Techn. u. Verwaltungsdienst (Fz)	Abnahme- und Rev.-Dienst	Waffenwesen
Personenkreis:	a) Wehrpflichtige d. B., die 12 Jahre gedient haben und im Vermessungsdienst oder im Kartenlager tätig waren, b) Wehrpflichtige d. B., die im Zivilberuf Beamte bzw. Beamtenanwärter des gehobenen technischen Dienstes (Vermessungswesen) sind oder eine entsprechende Tätigkeit z. B. als Vermessungstechniker in der freien Wirtschaft ausgeübt haben.	a) Wehrpflichtige d. B., die 12 Jahre gedient haben und beim Artillerieoffizier vom Platz tätig waren, b) Wehrpflichtige d. B., die im Zivilberuf Beamte bzw. Beamtenanwärter des gehobenen technischen Dienstes (Vermessungswesen) sind oder eine entsprechende Tätigkeit in der freien Wirtschaft z. B. als Vermessungstechniker ausgeübt haben.	Wehrpflichtige d. B. (Oberfeuerwerker, Feuerwerker sowie Oberschirrmeister und Schirrmeister [F] und [Fz]).	a) Wehrpflichtige d. B. und nicht mehr Wehrpflichtige (Oberfeuerwerker u. Feuerwerker), b) Wehrpflichtige d. B. und nicht mehr wehrpflichtige ehemalige Soldaten, die im Abnahmewesen als Stellenleiter oder in einer gleichzuachtenden Stellung tätig waren und eine höhere technische Lehranstalt erfolgreich besucht haben.	Wehrpflichtige d. B., die das Reifezeugnis einer höheren technischen Lehranstalt besitzen, im Zivilberuf Beamte bzw. Beamtenanwärter des gehobenen technischen Dienstes sind oder eine entsprechende Tätigkeit in der freien Wirtschaft ausgeübt haben.
Ausbildungsgang:	a) Teilnahme an einem 8wöchigen Lehrgang bei der Vermessungs-Ersatzabteilung Jüterbog, b) Kommandierung zu einer Vermessungsabteilung auf die Dauer von 8 Wochen, anschließend Vorschlag des Kdeurs zur Ernennung zum Beamten a. K.	a) Teilnahme an einem 8wöchigen Lehrgang bei der Vermessungs-Ersatzabteilung Jüterbog, b) Kommandierung zu einem Ersatztruppenteil auf die Dauer von 8 Wochen, anschließend Vorschlag des Kdeurs zur Ernennung zum Beamten a. K.	Dreimonatige Beschäftigung bei einem Heereszeugamt mit Munitionsanstalt in der Stelle eines Beamten, anschließend Vorschlag zur Ernennung zum Beamten a. K.	a) zu a: Dreimonatige Beschäftigung bei einer Heeresabnahmedienststelle in der Stelle eines Beamten, anschließend Vorschlag zur Ernennung zum Beamten a. K., b) zu b: Vorschlag durch H. Abn. J. zur Ernennung zum Beamten a. K.	a) Einberufung zu einer 8wöchigen probeweisen Tätigkeit zu der in Frage kommenden Dienststelle im Bereich des O. K. H. (W. d. E.) Heereswaffenamt, b) Kommandierung zur W. V. III oder V. Z. H. auf die Dauer von 4 Wochen z. einem Unterweisungslehrgang, anschl. Vorschlag durch die betr. Dienststelle (i. Benehmen mit W. V. III bzw. V. Z. H.) zur Ernennung zum Beamten a. K.